

# Die Zwei-Reiche-Lehre in der DDR

*Veronika Albrecht-Birkner*

## 1. Einstieg und Quellenlage

Am 1. November 1987 schloss der mit der Herausgabe der »Dokumente aus der Arbeit des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR« aus den Jahren 1980-1987 beauftragte Herausgeberkreis seine redaktionelle Arbeit an der entsprechenden Publikation ab und stellte sie unter den Obertitel »Gemeinsam unterwegs«. Das Büchlein erschien allerdings erst 1989 und enthielt neben den im Titel angekündigten Dokumenten auch eine reichlich 40 Seiten umfassende, von dem vormaligen Leiter des Kirchenamtes der am 1.1.1989 aufgelösten VELKDDR Helmut Zeddies verfasste »theologische Reflexion«, die sich – so die Herausgeber – »als Interpretationshilfe im Blick auf die Standortfindung der Kirche in der sozialistischen Gesellschaft versteht und dadurch alle Beiträge und Dokumente des Bandes in einen größeren Rahmen stellt«<sup>1</sup>. Diese »Interpretationshilfe« bildete innerhalb des Bandes einen eigenen Abschnitt unter dem Thema »Zwischen Anpassung und Verweigerung«<sup>2</sup> und trug den Titel »Zur Wirkungsgeschichte von Zwei-Reiche-Lehre und Lehre von der Königsherrschaft Christi in den evangelischen Kirchen der DDR«<sup>3</sup>.

Diese zunächst einmal wenig aufregend erscheinende Beobachtung zu einem unscheinbaren Büchlein ist für das Thema »Zwei-Reiche-Lehre in der DDR« allerdings ein aufschlussreicher Einstieg – denn sie weist darauf hin, dass es der DDR-Kirchenbund jedenfalls gegen Ende der 1980er Jahre

1. *Gemeinsam unterwegs. Dokumente aus der Arbeit des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR 1980-1987*, hrsg. vom Bund der evangelischen Kirchen in der DDR, Berlin 1989, S. 333 (Nachbemerkung der Herausgeber).
2. Unter diesem Titel erschien nach dem Ende der DDR auch die zusammenfassende Publikation der Schriften des DDR-Kirchenbundes (*Zwischen Anpassung und Verweigerung. Dokumente aus der Arbeit des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR*, im Auftr. d. Rates der EKD hrsg. von Christoph Demke [u.a.], Leipzig 1994, <sup>2</sup>1995).
3. In: *Gemeinsam unterwegs* (wie Anm. 1), S. 289-232.

für sachgerecht hielt, seine Geschichte als Wirkungsgeschichte des mit den Begriffen »Zwei-Reiche-Lehre« und »Königsherrschaft Christi« gegebenen Narrativen zu erzählen. Dies war nicht selbstverständlich. Denn wenn man sich die für eine Untersuchung dieser Wirkungsgeschichte in Frage kommenden Quellen anschaut, stellt man fest, dass diese Begriffe explizit so häufig gar nicht vorkommen. Am ehesten finden sie sich in den fünfziger und den siebziger Jahren – letzteres v.a. im Kontext ihrer ausdrücklichen Thematisierung im Zuge des entsprechenden Lehrgesprächs zwischen der EKU/ Bereich DDR und der VELKDDR ab der Mitte der 70er Jahre.<sup>4</sup>

Die Frage, was an diesem Punkt »explizit« heißt, verlangt allerdings eine kurze, grundlegende Verständigung über die Frage, was für Quellen für die Bearbeitung des Themas eigentlich zur Verfügung stehen.<sup>5</sup> Setzt man auf der Ebene dessen an, was in der DDR publiziert wurde, muss man sich zunächst die schlichte Tatsache ins Gedächtnis rufen, dass nur das publiziert werden konnte, was die Bücherzensur zuließ. Deshalb geht es hier wie bei allen Texten aus Diktaturen vielfach darum, »zwischen den Zeilen zu lesen« – und dies um so mehr, als es sich bei Äußerungen über Zwei-Reiche-Lehre und Königsherrschaft Christi per se um politische Äußerungen in theologischer Sprache handelte. Grundsätzlich werden auf der Ebene dessen, was in der DDR publiziert wurde, insofern die Stimmen wiederzufinden sein, die sich theologisch so positionierten, dass ihre Position einer staatsfreundlichen Gesinnung der Christen aus der Perspektive der Zensoren voraussichtlich förderlich war. Dies ist freilich auch ein gutes Parameter für das Eruiere theologischer Positionen, die als systemtreu eingeschätzt wurden. Grundsätzlich muss man mit einer besonders staatsloyalen Position immer bei den Universitätstheologen rechnen, auf deren Berufungen die Kirchen bekanntlich ja keinen Einfluss nehmen konnten.<sup>6</sup> Theologische Äußerungen von ih-

4. Vgl. Joachim Rogge/Helmut Zeddies (Hrsg.): Kirchengemeinschaft und politische Ethik. Ergebnis eines theologischen Gesprächs zum Verhältnis von Zwei-Reiche-Lehre und Lehre von der Königsherrschaft Christi, Berlin (Ost) 1980 (in erweiterter Fassung wiederabgedruckt in: Wilhelm Hüffmeier [Hrsg.]: Rechtfertigung und Kirchengemeinschaft. Die Lehrgespräche im Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR, Leipzig 2006, S. 107-170).
5. Vgl. zur Quellenlage auch Karl-Hermann Kandler: Politische Ethik zwischen Anpassung und Verweigerung. Die Standortbestimmung der Kirche in der DDR zwischen der Zwei-Reiche-Lehre und der Lehre von der Königsherrschaft Christi, in: Adolf Kühneth (Hrsg.): Der Christ in der politischen Verantwortung heute. Die Zwei-Reiche-Lehre auf dem Prüfstand, Herford 1997, S. 67-118, hier S. 67-70.
6. Vgl. hierzu grundlegend Friedemann Stengel: Die theologischen Fakultäten in der DDR als Problem der Kirchen- und Hochschulpolitik des SED-Staates bis zu ihrer Umwandlung in Sektionen 1970/71, Leipzig 1998 (AKThG 3); ferner Gerhard Besier: »Politi-

rer Seite dürfen also keineswegs mit kirchlichen oder kirchlich approbierten Stellungnahmen verwechselt werden.

Auch Äußerungen von kirchlicher Seite – seien es die meist in der Ostberliner Evangelischen Verlagsanstalt erschienenen Publikationen oder die zahllosen hektographierten und mit dem Vermerk »nur zum innerkirchlichen Dienstgebrauch« und einer staatlich vergebenen Genehmigungsnummer kursierenden Vervielfältigungen von Texten wie z.B. von Synodenpapieren – sind stets unter dem hermeneutischen Filter der in der DDR gültigen Zensur zu lesen. Dasselbe Raster gilt auch für die sich religiösen Themen widmenden Zeitschriften. Hier sind neben dem Kirchlichen Amtsblatt die seit 1947 in der Evangelischen Verlagsanstalt erschienenen »Zeichen der Zeit« zunächst als im eigentlichen Sinn kirchliches Periodikum zu nennen. Dabei darf die gezielte ideologische Beeinflussung, insbesondere ab den 70er Jahren, auch bei dieser Zeitschrift allerdings nicht übersehen werden.<sup>7</sup> Zentrale Bedeutung hatte an dieser Stelle Gerhard Bassarak, der seit den späten 50er Jahren Redaktionsmitglied und Inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes war. Die seit den 50er Jahren erschienenen systemtreuen DDR-CDU-Blätter »Glaube und Gewissen« und »Evangelisches Pfarrernblatt« wurden 1973 durch den »Standpunkt« abgelöst. Ab 1982 erschienen dann noch die »Weißenseer Blätter« des von der Staatssicherheit geförderten Weißenseer Arbeitskreises unter der Leitung des Berliner Theologen Hanfried Müller. »Standpunkt« und »Weißenseer Blätter« sind also als Organe anzusehen, mit Hilfe derer der SED-Staat unmittelbar auf die Pfarrer und die christlichen Bevölkerungsteile generell Einfluss zu nehmen suchte. In diesen Zeitschriften geht es, teils implizit und teils explizit, immer um das Verhältnis von Staat und Kirche und dies eben auch in Gestalt gezielter theologischer Stellungnahmen.

Der Zwei-Reiche-Diskurs in der DDR ist freilich auch nicht losgelöst von den jeweils zeitgleich in der Bundesrepublik erscheinenden Publikationen und Verlautbarungen zu diesem Thema zu sehen. Grundsätzlich kann man von einem relativ hohen Rezeptionsgrad in der Bundesrepublik erschienener theologischer Publikationen im Osten ausgehen. Im Fall der Zwei-Reiche-Lehre

sche Reifeprozesse«. Zum Engagement des MfS an den theologischen Fakultäten bzw. Sektionen, in: Clemens Vollnhals (Hrsg.): Die Kirchenpolitik von SED und Staatssicherheit, Berlin 21997, S. 267-297. In der autobiographischen Sicht: Gert Wendelborn: Christentum und Sozialismus. Als Theologieprofessor in der DDR, Bonn 2010. Als zeitgenössisches Beispiel zum Thema Christentum und Welt: Hans Moritz (Hrsg.): Vom Weltbezug des Glaubens. Aus der Arbeit der Sektion Theologie der Karl-Marx-Universität, Leipzig 1981 (WZ[L].GS 30, 1981, H. 6).

7. Vgl. hierzu Jens Bulisch: Evangelische Presse in der DDR. »Die Zeichen der Zeit« (1947-1990), Göttingen 2006 (AKIZ B 43).

versus Lehre von der Königsherrschaft Christi spielten unmittelbare Impulse aus der westlichen theologischen Literatur wegen der vollständig verschiedenen politischen Rahmenbedingungen insgesamt, so weit ich sehe, aber eine geringe Rolle. Ausnahmen bildeten hier die von Otto Dibelius und Karl Barth verfassten Publikationen der späten 50er Jahre, die zwar unmittelbar im Blick auf die DDR-Wirklichkeit verfasst waren, an dieser in verschiedener Hinsicht aber auch vorbeigingen.<sup>8</sup> Implizite Bezüge, insbesondere in Gestalt einer gegenseitigen Inanspruchnahme eines DDR-freundlichen bundesrepublikanischen Flügels in der DDR ebenso wie staatsloyaler DDR-Theologen in bestimmten bundesrepublikanischen Kreisen, sind aber auch später noch deutlich zu erkennen.<sup>9</sup> Für vereinzelt in der Bundesrepublik erscheinende Publikationen ostdeutscher Theologen wie auch für Lizenzausgaben westdeutscher Theologen in der DDR galten bekanntlich sensible Spielregeln hinsichtlich der Einhaltung der vom DDR-Staat hierfür gesetzten Bedingungen.

Von großer Bedeutung waren in der DDR darüber hinaus illegal, also ohne staatliche Genehmigung, vervielfältigte Texte – seien es Abschriften aus ›westlicher‹ Literatur oder in der DDR entstandener unveröffentlichter, teils explizit verbotener Texte. Eines der bekanntesten Beispiele für letzteres ist Heino Falckes auf der Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR 1972 in Dresden gehaltener Vortrag »Christus befreit – darum Kirche für andere«, der als Synodenpapier nicht publiziert werden durfte, und dennoch rasch Verbreitung fand.<sup>10</sup> Auch Günter Jacobs Ausarbeitung unter dem Thema »Wider eine falsche Zweireichelehre« kursierte in der DDR mangels Druckgenehmigung zunächst maschinenschriftlich, bevor sie 1977 in der Bundesrepublik erschien.<sup>11</sup> Solche Texte sind freilich noch einmal zu unterscheiden von unveröffentlichten Manuskripten und Gelegenheitsäußerungen, die nie publiziert wurden, und die deshalb nur in privaten

8. Vgl. Otto *Dibelius*: Obrigkeit? Eine Frage an den 60jährigen Landesbischof, Berlin 1959; Karl *Barth*: Brief an einen Pfarrer in der Deutschen Demokratischen Republik, Zollikon 1. u. 2. Aufl. 1958, 3. Aufl. 1959.
9. Vgl. z.B. Karl *Barth*: Theologisches Gutachten ... Zu den »Zehn Artikeln über Freiheit und Dienst der Kirche«, in: Junge Kirche 24, 1964, S. 647-651; Gerhard *Bassarak*: Das Verhältnis des Christen zum Staat. Dibelius im Widerspruch zur Schrift, in: SGKL 12, 1960, S. 73-76.
10. Erstpublikation in Heino *Falcke*: Mit Gott Schritt halten. Reden und Aufsätze eines Theologen in der DDR aus zwanzig Jahren. Mit einer Einführung von Albrecht Schönherr, Berlin (West) 1986, S. 12-32 (Wiederabdruck in: *ders.*, Einmischungen. Aufsätze, Reden und Vorträge aus 40 Jahren, hrsg. von Veronika Albrecht-Birkner/Heinz-Günter Stobbe, Leipzig 2014, S. 83-103).
11. Vgl. Günter *Jacob*: Weltwirklichkeit und Christusglaube. Wider eine falsche Zweireichelehre, Stuttgart 1977, S. 7.

Nachlässen oder Archiven zu finden sind.<sup>12</sup> Zweifellos ist man mit solchen Primärquellen am nächsten am ›unzensierten‹ Zwei-Reiche-Diskurs ost-deutscher Theologen.

## 2. Forschungsstand und methodische Grundprobleme

Bei Lichte besehen, mangelt es nicht an Publikationen zum Thema »Die Zwei-Reiche-Lehre in der DDR«. Bekanntlich entstanden die ersten Überblicksdarstellungen, die diesem Thema explizit oder implizit gewidmet sind, schon in der DDR selbst.<sup>13</sup> Was für diese ersten Überblicke evident ist, trifft allerdings auch auf einen erheblichen Teil der nach dem Ende der DDR erschienenen Darstellungen zu: Ihre Verfasser waren mehr oder weniger direkt selbst am Zwei-Reiche-Diskurs in der DDR beteiligt, weshalb ihre Sicht zunächst einmal als eine Fortschreibung ihrer eigenen Positionen, nicht selten auch im Sinne einer nachträglichen Apologie derselben, teils dezidiert konfessionell konnotiert, zu lesen ist.<sup>14</sup> Zudem sind materialreiche Studien

12. Beispielhaft kann hier ein umfangreiches handschriftliches Manuskript von Werner *Krusche* zum Thema »Die Zwei-Reiche-Lehre Luthers in ihrer Bedeutung für die Stellung der Kirche in der Gesellschaft« für einen Vortrag am Theologischen Seminar Leipzig aus dem Jahr 1965 genannt werden, das mir aus dessen Nachlass freundlicher Weise Dr. Hagen Findeis zur Verfügung gestellt hat.
13. Vgl. Heino *Falcke*: Bemerkungen zur Funktion der Zweireichellehre für den Weg der evangelischen Kirchen in der DDR, in: Ulrich Duchrow (Hrsg.): *Zwei Reiche und Regimente*, Gütersloh 1977, S. 65-78; Götz *Planer-Friedrich*: Sozialethische Urteilsbildung im Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR, in: *Zeitschrift für Evangelische Ethik* 26, 1982, S. 246-278; Detlef *Pollack*: Religion und Kirche im Sozialismus, in: *ZdZ* 43, 1989, S. 6-14 [Lit.]; Zeddies (wie Anm. 3).
14. Vgl. v.a. Kurt *Nowak*: Der Protestantismus in der DDR – Erfahrungen und Schwierigkeiten auf dem Weg zur Demokratie, in: *ZEE* 34, 1990, S. 165-173; Götz *Planer-Friedrich*: Einfallstore für die Stasi. Der Thüringer Weg systemkonformer Kirchenpolitik, in: *EK* 25, 1992, S. 75-79; *ders.*: »Einfallstore der Stasi ...«, in: Leonore Siegele-Wenschke-witz (Hrsg.): *Die evangelischen Kirchen und der SED-Staat – ein Thema kirchlicher Zeitgeschichte*, Frankfurt/Main 1993 (ArTe 77), S. 113-128; Martin *Seils*: Zweireichellehre in der Wende. Erfahrungen und Gedanken aus der ehemaligen DDR, in: *NZStH* 35, 1993, S. 85-106; Ulrich *Kühn*: Die theologische Rechtfertigung der »Obrigkeit«, in: Günther Heydemann/Lothar Kettenacker (Hrsg.): *Kirchen in der Diktatur*, Göttingen 1993, S. 238-258; Erhart *Neubert*: »Von der Freiheit eines Christenmenschen«. Protestantische Wurzeln widerständigen Verhaltens, in: Ulrike Poppe [u.a.] (Hrsg.): *Zwischen Selbstbehauptung und Anpassung. Formen des Widerstandes und der Opposition in der DDR*, Berlin 1993 (Forschungen zur DDR-Geschichte 6), S. 224-243; Günter *Krusche*: The church between accomodation and refusal. The significance oft the Lu-

jüngerer ForscherInnen unter verschiedenen Aspekten und Perspektiven erschienen, die dezidiert auch die Rolle der Zwei-Reiche-Lehre in der DDR thematisieren.<sup>15</sup>

Bei der Suche nach Literatur und Quellen zum Thema »Die Zwei-Reiche-Lehre in der DDR« steht man allerdings vor einem grundsätzlichen methodischen Problem – der Frage nämlich: Wonach suche ich eigentlich? Das klingt sehr banal, ist es bei genauerem Hinsehen aber nicht. Die Sache ist einfach, wenn eine Publikation oder ein Schriftstück den Ausdruck »Zwei-Reiche-Lehre« im Titel, im Sachregister oder sonst irgendwo explizit enthält. Vor allem bei den Quellen aus der DDR ist dies, wie eingangs schon angedeutet, aber eher selten der Fall. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass der Ausdruck »Zwei-Reiche-Lehre« teils regelrecht umgangen wird, obwohl es von der Sache her offensichtlich doch darum geht oder man dies zumindest so interpretieren könnte. In Weiterführung von Zeddies' Ansatz könnte man andersherum so weit gehen zu sagen: Sämtliche theologischen und kirchlichen Texte aus der DDR sind potentielle Quellen für das Thema »Zwei-Reiche-Lehre« und / oder »Lehre von der Königsherrschaft Christi«, weil die Frage nach dem Verhältnis von Staat und Kirche durchgängig das Hauptthema war. Damit wird die Sache allerdings uferlos.

theran doctrine of the »Two Kingdoms« for the churches of the German Democratic Republic, in: RSS 22, 1994, S. 323-332; Kandler (wie Anm. 5); Reinhard Steinlein: »Obrigkeit«, »Nation« und »Politische Verantwortung der Kirche«. Die Bedeutung dieser Begriffe nach den Erfahrungen in zwei deutschen Diktaturen, in: Erfahrungen aus zwei Diktaturen in Deutschland und unsere politische Verantwortung im demokratischen Rechtsstaat. [...], Wetzlar 1997 (idea Dokumentation 1/97), S. 46-56; Detlef Pollack: Kirchliche Eigenständigkeit in Staat und Gesellschaft der DDR, in: Claudia Lepp/Kurt Nowak (Hrsg.): Evangelische Kirche im geteilten Deutschland (1945-1989/90), Göttingen 2001, S. 178-205 (u. andere Publikationen von Pollack); Heino Falcke: Was hatte die Barmer Theologische Erklärung den Kirchen in der DDR zu sagen?, in: ÖR 58, 2009, S. 28-37; Hanfried Müller: Erfahrungen, Erinnerungen, Gedanken. Zur Geschichte von Kirche und Gesellschaft in Deutschland seit 1945, Schkeuditz 2010.

15. Vgl. v.a. Thomas Friebe: Kirche und politische Verantwortung in der sowjetischen Zone und der DDR. 1945-1969, Gütersloh 1992; Wolfgang Thumser: Kirche im Sozialismus. Geschichte, Bedeutung und Funktion einer ekklesiologischen Formel, Tübingen 1996 (BHT 95); Michael Haspel: Politischer Protestantismus und gesellschaftliche Transformation. Ein Vergleich der Rolle der evangelischen Kirchen in der DDR und der schwarzen Kirchen in der Bürgerrechtsbewegung in den USA, Tübingen/Basel 1997; Martin Roy: Luther in der DDR. Zum Wandel des Lutherbildes in der DDR-Geschichtsschreibung. Mit einer dokumentarischen Reproduktion, Bochum 2000 (Studien zur Wissenschaftsgeschichte 1); Hagen Findeis (Hrsg.): Das Licht des Evangeliums und das Zwielicht der Politik. Kirchliche Karrieren in der DDR, Frankfurt/Main 2002; Bulisch (wie Anm. 7); Hedwig Richter: Pietismus im Sozialismus. Die Herrnhuter Brüdergemeine in der DDR, Göttingen 2009 (KSG 186).

Es muss also eine Auswahl erfolgen, aber diese hängt außer von der Zugänglichkeit der Quellen eben davon ab, wie genau »Zwei-Reiche-Lehre« definiert werden soll. Die damit für den DDR-Kontext verbundenen besonderen Schwierigkeiten bestehen darin, dass man sich, wenn es in der DDR um das Verhältnis von Staat und Kirche ging, zu allen Zeiten und von allen Seiten bevorzugt auf die Barmer Theologische Erklärung als Gewährstext für die Richtigkeit der eigenen Position berief. Dabei konnten und können – je nachdem, ob mehr Barmen 2 oder Barmen 5 oder beides betont wurde – hinsichtlich Zuordnung zu Zwei-Reiche-Lehre oder Königsherrschaft Christi, wenn diese Begriffe denn explizit umgangen werden, schon sehr unterschiedliche Ergebnisse herauskommen. Noch komplizierter ist die Lage deshalb, weil zusätzlich häufig noch Bonhoeffer zur unhinterfragbaren Begründung konträrer Positionen herangezogen wurde.<sup>16</sup>

Die Gefahr, dass man quasi in einem Zirkelschlussverfahren faktisch nur das sucht und findet, was man finden will, ist insofern durchaus gegeben. Diese spezifische Gemengelage erklärt, weshalb in der Literatur zur Erschließung des Themas »Zwei-Reiche-Lehre in der DDR« nicht nur sehr unterschiedliche Quellen herangezogen wurden, sondern sich darüber hinaus zu denselben Quellen hinsichtlich ihrer Zuordnung zu Zwei-Reiche-Lehre oder Königsherrschaft Christi z.T. auch vollkommen gegensätzliche Interpretationen finden. Dies spielt allerdings v.a. dann eine Rolle, wenn in offensichtlich besonders hohem Maße eigene Interessen die Erkenntnis leiten.

Im Folgenden sollen zunächst Weichenstellungen der 50er Jahre hinsichtlich der Rolle der Zwei-Reiche-Lehre in der DDR erläutert werden. Auf die 60er, 70er und 80er Jahre gehe ich anschließend nur überblicksartig ein. Vor dem Hintergrund der genannten methodischen Probleme frage ich in beiden Abschnitten unter Rückgriff auf Überlegungen in Vorbereitung dieser Tagung außer nach expliziten Verwendungen der Denkfigur »Zwei-Reiche-Lehre« insbesondere nach Argumentationen, die die Säkularität der politischen Sphäre betonten.

16. Vgl. Wolf Krötke: Dietrich Bonhoeffer als Theologe der DDR. Ein kritischer Rückblick, in: Trutz Rendtorff (Hrsg.): Protestantische Revolution? Kirche und Theologie in der DDR. Ekklesiologische Voraussetzungen, politischer Kontext, theologische und historische Kriterien. Vorträge und Diskussionen eines Kolloquiums in München, 26.-28.3.1993, Göttingen 1993 (AKIZ B 20), S. 295-309.

### 3. Weichenstellungen der fünfziger Jahre

Die ersten expliziten Äußerungen zur Zwei-Reiche-Lehre in der DDR fallen in das Jahr 1952 – eine Zeit also, in der der SED-Staat dazu überging, die Kirche unter dem Stichwort »sozialistische Kulturrevolution« als rückständigen »Überrest« einer bürgerlichen Kultur aggressiv und gezielt zu bekämpfen.<sup>17</sup> Nur drei Monate nach dem entsprechenden Beschluss der SED über diesen Kurs im Juli 1952 fand in Elbingerode im Harz die vierte Tagung der ersten Synode der EKdD unter dem Thema »Die öffentliche Verantwortung der Christen« statt – eine Tatsache, die sich der überraschenden Zustimmung von Ministerpräsident Otto Grotewohl verdankte und der Tagung unversehens erhebliche politische Brisanz verlieh.<sup>18</sup> Vor dem Hintergrund der aktuellen Vorgänge in Ostdeutschland votierte hier der Berliner Praktische Theologe Martin Fischer im Gegensatz zu dem ebenfalls referierenden Erlanger Walther Künneth zwar vehement für eine Anwaltschaft der Kirche für die »in ihren Rechten bedrohten Menschen«<sup>19</sup> gegenüber der ideologisierten Obrigkeit, blieb letztlich aber dabei, dass es in politischen Dingen nicht »um die Durchsetzung spezifisch christlicher Inhalte gehen könne, sondern um nichts anderes als um die Wiederherstellung von Nüchternheit und Vernunft« gehen müsse.<sup>20</sup> In der öffentlichen »Kundgebung« der Synode war von »Zwei-Reiche-Lehre« aber gar nicht die Rede.<sup>21</sup>

In demselben Jahr erschienen in der Evangelischen Verlagsanstalt in (Ost-) Berlin zwei für den »Zwei-Reiche-Diskurs« relevante Publikationen. Zu einen war dies die von dem inzwischen an der Berliner Humboldt-Universität tätigen Kirchenhistoriker Walter Elliger<sup>22</sup> publizierte Monografie »Luthers politisches Denken und Handeln«, deren Vorwort allerdings schon vom Juli

17. Vgl. Veronika Albrecht-Birkner: *Vom Apostelkonzil bis zum Montagsgebet*. Kirchengeschichte im Überblick, Leipzig 2014 (Theologie für die Gemeinde 6/1), S. 199f.
18. Vgl. Haspel (wie Anm. 15), S. 68-73 und Friebel (wie Anm. 15), S. 198-209 (mit gegensätzlichen Interpretationen); s. auch Thumser (wie Anm. 15), S. 89-92.
19. Friebel (wie Anm. 15), S. 201.
20. Thumser (wie Anm. 15), S. 92 (unter Einbeziehung weiterer Äußerungen Fischers aus den 50er Jahren, vgl. Lit. dort Anm. 93). Im Hintergrund stand in Elbingerode die »Kundgebung« der VELKD vom 12.3.1952 mit einem deutlichen Votum für ein Verständnis von Zwei-Reiche-Lehre, dem gemäß die Kirche nur ein sehr begrenztes politisches Mandat habe (vgl. Haspel [wie Anm. 15], S. 70; vgl. auch Dibelius' einleitende Rede in Elbingerode [hierzu Haspel, S. 71]).
21. Vgl. Haspel (wie Anm. 15), S. 73.
22. Zu Walter Elliger vgl. Siegfried Bräuer: »Kein Freund unserer Republik, sagt aber, was er meint«. Der Berliner Kirchenhistoriker Walter Elliger (1903-1985), in: ZThK 102, 2005, S. 435-471.

1949 datiert. Elligers Anliegen war es, eine Korrektur der »mehr oder minder radikale[n] Kritik vorzunehmen, die [s]eit langem versucht [...], einen verhängnisvollen Einfluß Luthers auf die politische Entwicklung Deutschlands nachzuweisen«<sup>23</sup>. Ohne, so weit ich sehe, den Ausdruck »Zwei-Reiche-Lehre« zu verwenden, stellt er fest, dass

»je tiefer man Luthers eigentliches Anliegen erfaßt und begreift, wie unbedingt und ausnahmslos er auch die Ordnung von Staat und Gesellschaft auf die Verantwortung des Menschen vor Gott gegründet, von daher Freiheit und Gebundenheit alles gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Lebens bestimmt sein läßt, um so stärker drängt sich dem unbefangenen Beurteiler die Überzeugung auf, daß eine auch nur annähernde Befolgung der von Luther herausgestellten Prinzipien des politischen Handelns die verhängnisvolle Entwicklung zum totalen Machtstaat mit seiner innen- wie außenpolitischen Tyrannis schlechthin unmöglich gemacht hätte.«<sup>24</sup>

Es bleibe »ein unbestreitbares Verdienst Luthers, den Staat aus den Fesseln kirchlicher Bevormundung gelöst und ihm wieder zum Bewußtsein seines eigenen Rechtes und seiner eigenen Gesetzlichkeit, unabhängig von der Kirche, verholfen zu haben«<sup>25</sup>. Letztlich sei entscheidend, dass Gott »im Regimente« bleibe, »auch über absolute Monarchen und totale Staaten«<sup>26</sup>. Die Christen hätten deshalb »Recht und Pflicht zur positiven Mitarbeit am Staat in verantwortlichem politischen Handeln, zum Dienst am Nächsten im Gehorsam gegen Gott. Dazu gehöre es nicht zuletzt, wo es nötig ist, den Staat an die Grenzen seiner Macht zu erinnern [...].«

In welchem Maß Elliger nicht nur für ein Theologenpublikum gedachtes, eher implizites Plädoyer für eine positive Anknüpfung an eine lutherische Zwei-Reiche-Lehre rezipiert wurde, ist freilich schwer rekonstruierbar. Deutlich bekannter wurde offenbar die den Begriff ganz in den Vordergrund stellende, ebenfalls bei der EVA erschienene Studie des Leipziger Kirchenhistorikers Franz Lau »Luthers Lehre von den beiden Reichen«.<sup>27</sup> Lau erklärt, dass es

23. Walter *Elliger*: Luthers politisches Denken und Handeln, Berlin (Ost) 1952, S. 7.

24. Elliger (wie Anm. 23), S. 169f.

25. Elliger (wie Anm. 23), S. 172.

26. Elliger (wie Anm. 23), S. 173. Hier auch das Folgende.

27. Franz *Lau*: Luthers Lehre von den beiden Reichen, Berlin (Ost) 1952, 2. Aufl. Berlin (West) 1953 (Luthertum Heft 8). Vgl. hierzu Helmar *Junghans*: Franz Lau als Kirchenhistoriker, in: Markus Hein/Helmar Junghans (Hrsg.): Franz Lau (1907-1973). Pfarrer, Landessuperintendent und Kirchenhistoriker. Kolloquium zu Leben und Werk am 22.

ihm angesichts des Eindrucks, »als ob über der Lehre Luthers von den beiden Reichen die evangelische Christenheit sich entzweien wolle«, darum gehe klarzustellen, dass Luther mit dem, »was er über die beiden Regimente sagt, [...] dem echten Anliegen derer, die die Verkündigung vor der Welt nicht schweigen lassen, und derer, die die Herrschaft Christi nicht verweltlichen wollen, gerecht werde«<sup>28</sup>. Lau thematisiert ausdrücklich die »Frage nach Umfang und Grenze der Gehorsamspflicht des Christen, namentlich gegenüber dem betont nichtchristlichen Staat« und stellt hier zunächst fest, dass auch eine solche Obrigkeit »Gottes Dienerin« bleibe.<sup>29</sup> Wenn es in Einzelfällen zu einem offensichtlichen Widerspruch zwischen dem Gehorsam gegen Gott und gegenüber der Obrigkeit komme, bestehe für den Christen allerdings »die Pflicht eines passiven Widerstandes und Ungehorsams« gegenüber der Obrigkeit.<sup>30</sup> Lau konstatiert, es werde »weithin als letztlich unbefriedigend empfunden, daß in der politischen Welt eigene Gesetze gelten sollen«, betont mit Luther aber die Unmöglichkeit, »durch Beeinflussung der Politik die Herrschaft Christi [zu] verwirklichen«<sup>31</sup>. Grundsätzlich sei »Luthers Lehre von den beiden Reichen [...] auch heute die beste uns gegebene Hilfe, unser christliches Leben in der Welt zu leben, in der Christus noch nicht seine Herrschaft aufgerichtet hat, sondern andere Gewalten regieren«<sup>32</sup>. Lau schloss seine Darstellung mit einigen Sätzen zur praktischen Bedeutung von Luthers Zwei-Reiche-Lehre, die unmittelbar in die Situation des Jahres 1952 gesprochen waren:

»Bei Luthers Zweireichelehre bleiben, bedeutet praktisch, auch in den weltlichen Ordnungen heute noch Ordnung Gottes sehen und eine Möglichkeit, als Christ in der Welt und als Kirche in der Welt nicht nur im Protest, sondern im positiven Dienst und Gehorsam Gott gehorsam zu sein. Der gebotene Dienst kann auch im Widerspruch bestehen müssen, aber nur in einem solchen, der nicht ›Opposition‹, sondern echter Dienst ist, und der das Recht und die Ordnung erhalten oder wiederherstellen will. Vielleicht ist das die allerwichtigste Aufgabe der Stunde, daß die Kirche ihre kritische Funktion gegenüber der Welt, die sie zweifellos ausüben hat, ausübt nicht herrschaftlich, sondern als Dienst und Gehorsam, demütig also.«<sup>33</sup>

Juni 2007 in der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Leipzig 2011 (HerChr.S 17), S. 15-25, hier 21-25.

28. Lau (wie Anm. 27), S. 6f.
29. Lau (wie Anm. 27), S. 84, 86.
30. Lau (wie Anm. 27), S. 85.
31. Lau (wie Anm. 27), S. 87, 89.
32. Lau (wie Anm. 27), S. 95.
33. Lau (wie Anm. 27), S. 96.

Lau formulierte im Zuge seines vehementen Plädoyers für eine Orientierung an der Zwei-Reiche-Lehre also deutlich auch den Gedanken eines Wächteramtes der Kirche gegenüber der Welt – nicht explizit gegenüber dem Staat, aber das ist hier vermutlich ›zwischen den Zeilen‹ zu lesen.<sup>34</sup> Sebastian Engelbrecht hat Franz Lau eingeschätzt als »kirchen- und theologiegeschichtlichen Ursprung des sächsischen Weges in der DDR« und sich dabei insbesondere auf dessen Interpretation der Zwei-Reiche-Lehre bezogen.<sup>35</sup>

Seit der Mitte der 50er Jahre verkomplizierte sich die Diskussion um die Zwei-Reiche-Lehre in der DDR insofern erheblich, als der SED-Staat theoretisch und praktisch nun vehement auf eine Trennung von Staat und Kirche im Sinne einer Zurückdrängung der Kirche aus der Gesellschaft setzte.<sup>36</sup> Walter Ulbricht hat diese Strategie in seiner 1958 erschienenen

34. Zu weiteren Publikationen Laus zur Zwei-Reiche-Lehre vgl. Friebel (wie Anm. 15), S. 156-158; Junghans (wie Anm. 27), S. 21, Anm. 27. 1956 hat Lau auch eine kritische Auseinandersetzung mit der die bundesrepublikanische Diskussion in den 50er Jahren stark prägenden Publikation von Johannes Heckel: *Lex Charitatis. Eine juristische Untersuchung über das Recht in der Theologie Martin Luthers*, München 1953, vorgelegt (Franz Lau: *Leges charitatis. Drei Fragen an Johannes Heckel*, in: *KuD* 2, 1956, S. 76-89, wiederabgedruckt in: Heinz-Horst Schrey (Hrsg.): *Reich Gottes und Welt. Die Lehre Luthers von den zwei Reichen*, Darmstadt 1969 [WdF 107], S. 528-547). In der DDR-Diskussion spielte Heckels Publikation sonst keine explizite Rolle. Gottfried Forck, der 1959 in (Ost-) Berlin seine 1956 in Heidelberg verteidigte Dissertation unter dem Titel »Die Königsherrschaft Jesu Christi bei Luther« veröffentlichte (2. erw. Aufl. Berlin [Ost] 1988), gab im Vorwort lediglich einen kurzen bibliographischen Überblick zu den diesbezüglichen Publikationen, ging aber nicht auf diese ein.
35. Sebastian Engelbrecht: *Der sächsische Weg in der DDR*, in: *Gottlose Jahre? Rückblicke auf die Kirche im Sozialismus der DDR*, hrsg. von Thomas A. Seidel i. Auftr. d. Ev. Akademie Thüringen u. d. Gesellschaft f. Thür. Kirchengeschichte, Leipzig 2002 (HerChr.S 7), S. 57-67, hier S. 58-63, 66. Engelbrecht spricht von einer »theologiegeschichtlichen Linie«, die »am Ende den politischen Umbruch im Herbst 1989 katalysiert« habe (S. 66f.). Das ist sicher eine steile, aber untersuchenswerte These.
36. Vgl. Albrecht-Birkner (wie Anm. 17), S. 200-205. Diese Strategie entsprach den im Kommuniqué vom Juni 1953 festgelegten Bestimmungen: Von staatlicher Seite sei »das kirchliche Eigenleben nach den Bestimmungen der Verfassung der DDR zu gewährleisten«, von kirchlicher Seite »auf verfassungswidrige Eingriffe und Einwirkungen in das wirtschaftliche und politische Leben des Volkes zu verzichten« (Holger Kremser: *Der Rechtsstatus der evangelischen Kirchen in der DDR und die neue Einheit der EKD*, Tübingen 1993 [JusEcc 46] 1993, S. 162f., Zitat S. 162). Als unmittelbare Reaktionen auf die sich verkomplizierende Lage für die Kirchen in der DDR sind die »Theologische Erklärung der außerordentlichen Synode der EKD vom 27.-29. Juni 1956« und die »EntschlieÙung der Synode der Evangelischen Kirche der Union vom 1.-6. Dezember 1957 in Berlin-Weißensee« zu lesen (abgedruckt z.B. in: *Dokumente zur Frage der Obrigkeit. Zur Auseinandersetzung um die Obrigkeitsschrift von Bischof D. Otto Dibili-*

»Staatslehre des Marxismus-Leninismus« so auf den Punkt gebracht: »So sehr wir das Recht der religiös gebundenen Menschen anerkennen, ihren religiösen Gebräuchen nachzugehen – so bezieht sich das auf die Kirche, aber es bezieht sich nicht auf die Schule und nicht auf die Volksarmee. Das ist ein Unterschied.«<sup>37</sup> Ein aussagekräftiges Zeitzeugnis für die praktische Seite dieser Theorie ist eine aus vier losen Blättern bestehende Publikation aus dem Jahr 1956, die Heinrich Schwartz, zu diesem Zeitpunkt wissenschaftlicher Mitarbeiter und Dozent am Institut für Philosophie der Karl-Marx-Universität Leipzig,<sup>38</sup> vorgelegt hatte. Sie dokumentiert eine am 17.11.1955 von der Hochschulgruppenleitung der Freien Deutschen Jugend in Leipzig durchgeführte Veranstaltung unter dem Thema »Über den Mißbrauch der Religion zu irdischen Zwecken«. Der besondere Reiz dieses Propagandablattes bestand darin, dass es zehn »Lehren« aus Otto Dibelius' »Grenzen des Staates«<sup>39</sup> zog, die nach Meinung des Verfassers »den Mißbrauch der Religion zu irdischen Zwecken überaus eindrucksvoll dartun«<sup>40</sup>. Sie würden zeigen, wie Dibelius die Christen in der DDR dazu »ermuntern« wolle, »den Sturz der Arbeiter-und-Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik zu betreiben«. Dibelius sei nicht der Einzige, der solche Lehren vertrete, aber er beeinflusse und beeindrucke viele, und »[b]ei ihm bekommen wir den Mißbrauch der Religion zu irdischen Zwecken aus erster Hand«. Es existiere auch »eine evangelische Opposition gegen ihn«, die sich bislang nur nicht habe »durchsetzen können«. Der Zweck der Publikation bestehe darin, »die Christen zu nötigen, in einer Frage, die sie selbst aufgeworfen haben, nämlich der ihres Verhältnisses zum Staat der Arbeiter und Bauern, der Deutschen Demokratischen Republik, zu einer positiven Entscheidung zu kommen«<sup>41</sup>. Die Verfasser

us, Darmstadt 1960, S. 7-12).

37. Walter *Ulbricht*: Die Staatslehre des Marxismus-Leninismus und ihre Anwendung in Deutschland. Referat und Schlußwort auf der Babelsberger Konferenz am 2. und 3. April 1958, Berlin (Ost) 1958, S. 58.
38. Heinrich Schwartz (1903-1970) war bis 1951 im Dienst der Mecklenburgischen Landeskirche gewesen. Seit 1954 war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter und Dozent für Geschichte und Ethik am Institut für Gesellschaftswissenschaften der Universität Leipzig tätig (vgl. Grete *Grewolls*: Schwartz, Heinrich, in: Wer war wer in Mecklenburg und Vorpommern. Das Personenlexikon, Rostock 2011 [DVD-Rom]). In der Broschüre selbst bezeichnete er sich als »Wissenschaftlicher Oberassistent« und »Lehrbeauftragter« (H[einrich] *Schwartz*: Über den Mißbrauch der Religion zu irdischen Zwecken. [Berlin] 1956 [Wissenschaftliche Beilage des FORUM 1956, 1], S. 3).
39. Erschienen in insgesamt 4 Aufl. Berlin (West)/Tübingen 1949.
40. Schwartz (wie Anm. 38), S. 6. Hier auch die folgenden Zitate.
41. Schwartz (wie Anm. 38), S. 3.

als Marxisten würden über Dibelius mit »nicht mehr Respekt« denken, »als Thomas Münzer Martin Luther gegenüber aufgebracht« habe.<sup>42</sup> Dieses letzte Zitat ist deshalb aufschlussreich, weil es deutlich macht, wie weit die SED-Propaganda in den 50er Jahren davon entfernt war, für ihre mit der Trennung von Staat und Kirche argumentierende Tagespolitik Luther und speziell Luthers Zwei-Reiche-Lehre zu beanspruchen – das sollte sich später ändern.

Das ›Sich-Einschießen‹ des SED-Staates auf Dibelius als Verkörperung der Einheit von Kirche und aggressivem Kapitalismus und somit als Hauptfeind auf kirchlicher Seite nahm im weiteren Verlauf der 50er Jahre bekanntlich noch ganz andere Formen an. Vor allem mit dem Erscheinen seiner ›Obrigkeitsschrift‹<sup>43</sup>, in der er letztlich jedem modernen Staat eine theologische Qualifizierung als ›Obrigkeit‹ absprach,<sup>44</sup> hatte sich die von den Leipziger Marxisten 1955 noch vorausgesetzte Orientierung auch vieler Christen in der DDR an Dibelius als »ein[em] Kirchenführer, ein[em] Licht, das auf dem Altar brennt«<sup>45</sup>, endgültig von selbst erledigt. Längst hatte sich innerhalb der DDR ein eigenes Spektrum an theologischen Meinungen gebildet, die sich hinsichtlich ihrer Antworten auf die Frage nach dem richtigen Verhältnis von Staat und Kirche zwar deutlich voneinander unterschieden, aber alle davon ausgingen, dass der SED-Staat jedenfalls als Obrigkeit im Sinne von Röm 13 anzusehen sei.

Am deutlichsten für eine klare Trennung des Politischen vom Religiösen, und zwar unter teils impliziter und teils expliziter Berufung auf Luther, hat sich auf kirchlicher Seite seit den 50er Jahren der Thüringer Bischof Moritz Mitzenheim ausgesprochen. Beispielhaft zitiert sei hier aus einer Rede Mitzenheims anlässlich des zehnjährigen Bestehens des »Thüringer Tageblatts« vom 2. Mai 1956:

»Im öffentlichen Leben wird es immer nötig sein, Abgrenzungen zwischen den einzelnen Interessenbereichen zu treffen. So auch zwischen dem Politischen und Religiösen, zwischen Staat und Kirche. In einem freien Staatswesen und einem gesunden Volksleben muß es auch möglich sein, daß Staat und Kirche nebeneinander, jedes auf seine Weise, die Aufgaben zum Besten des Volkes erfüllen, die Staat und Kirche gestellt sind. Es darf nach dem Wort Luthers die Kirche nicht zum Rathaus gemacht werden, aber das Rathaus auch nicht zur Kirche. Ich denke, daß in diesem

42. Schwartz (wie Anm. 38), S. 16.

43. Dibelius (wie Anm. 8).

44. Vgl. zu Dibelius' Obrigkeitsschrift Thumser (wie Anm. 15), S. 82-84.

45. Schwartz (wie Anm. 38), S. 16.

Sinne Ministerpräsident Grotewohl kürzlich seine Worte gemeint hat: »Der Kirche, was der Kirche ist, und dem Staate, was des Staates ist.«<sup>46</sup>

Auf der Basis seines so fundierten bischöflichen Selbstverständnisses und zahlloser Äußerungen vergleichbarer Art avancierte Mitzenheim im Laufe der 50er Jahre zum bevorzugten Kontaktmann des Staates auf kirchlicher Seite.<sup>47</sup> So war er auch der kirchliche Wortführer bei dem Staat-Kirche-Gespräch von 1958, in dessen Ergebnis im Juli 1958 mit Hilfe einer langwierig-zermürenden Gesprächsstrategie nicht nur der von kirchlicher Seite zuvor erhobene Vorwurf des Verfassungsbruchs zurückgenommen, sondern auch ein *Kommuniqué* verabschiedet wurde, das der Staat als reine Loyalitätsbekundung interpretieren und in den folgenden Jahrzehnten als Staat-Kirche-Konsens immer wieder beschwören konnte. Der entscheidende Passus lautete: »Ihrem Glauben entsprechend, erfüllen die Christen ihre staatsbürgerlichen Pflichten auf der Grundlage der Gesetzlichkeit. Sie respektieren die Entwicklung zum Sozialismus und tragen zum friedlichen Aufbau des Volkslebens bei.«<sup>48</sup> In demselben Monat beschloss der 5. Parteitag der SED, die Religionsausübung aus der Öffentlichkeit zu verdrängen und »auf den kultischen Raum« zu beschränken.<sup>49</sup>

Zugleich arbeitete Hanfried Müller, der in Leipzig mit einer Arbeit über Bonhoeffer promoviert worden war und ab 1959 Systematische Theologie an der Humboldtuniversität in Berlin lehrte (seit 1954 Mitarbeiter des MfS), an einer theologischen Fundierung dieser als »Normalisierung« des Staat-Kirche-Verhältnisses bezeichneten Bestimmungen.<sup>50</sup> Dabei rekurrierte er v.a. auf Barmen 5 und auf Bonhoeffers Rede von der religionslosen Welt, aber auch auf die frühe dialektische Theologie Karl Barths und lutherische Kreuzestheologie. In einem von ihm verfassten Artikel unter dem Thema »Der Christ in Kirche und Staat«, der 1958 in dem soeben gegründeten CDU-Organ »Hefte aus Burgscheidungen« erschien, heißt es:

46. Abgedruckt in: Moritz *Mitzenheim*: Politische Diakonie. Reden – Erklärungen – Aufsätze 1946 bis 1966, hrsg. von Gerhard Lotz, 2., erw. Aufl., Berlin 1967 (1. Aufl. [mit Texten bis 1964], Berlin 1964), S. 33-35, hier S. 33f.

47. Vgl. zu Mitzenheims theologischer Haltung und politischer Rolle z.B. Kremser (wie Anm. 36), S. 76, 91f. u.ö.; Thumser (wie Anm. 15), S. 86f., 194-197.

48. Zitiert nach Mitzenheim (wie Anm. 46), S. 173-175, hier S. 174.

49. Kremser (wie Anm. 36), S. 172.

50. Zu Müller vgl. Stengel (wie Anm. 6), S. 177-180, 348-354, 379-398, 402-411, 450-455, 569-573, 579-583, 619-628, 774-785 u.ö.; Friebl (wie Anm. 15), S. 228-233; Thumser (wie Anm. 15), S. 197-201.

»Die Kirche ist Gegenstand des Glaubens und der Verkündigung [...]. Der Staat dagegen ist Gegenstand wissenschaftlicher Forschung und weltanschaulicher Erkenntnis, er ist im Gegensatz zur Kirche gerade eine anschauliche und nicht verborgene, eine dem Wissen und nicht dem Glauben zugängliche Größe. Das schließt nicht aus, daß gerade in der Respektierung dieser legitimen Säkularität und Profanität des Staates auch vom Glauben her einiges zum Staat zu sagen ist; es wird dies aber wesentlich die Mahnung sein, den Staat als ›rein natürlich Ding‹ in Worten und Taten anzuerkennen, ihn weder zu religionisieren noch zu klerikalisieren, sondern ihn geradezu zu profanisieren und zu säkularisieren.«<sup>51</sup>

Der Staat, so führt Müller weiter aus, habe »seine legitime Totalität«, die darin bestehe, dass »er alle Menschen seines Gebietes umfaßt und für sie alle da ist«, und in *allen* Bereichen, auch in der Kirche, für die »iustitia civilis zu sorgen« habe.<sup>52</sup> Auch wenn der Staat »seine legitime formale Totalität pervertiert in jene in der Barmer Verwerfung gekennzeichnete religiöse Totalität, in der er auch die Bestimmung der Kirche zu erfüllen versucht«, verbiete Röm 13 »dennoch unabdingbar den aktiven Widerstand aus religiösen Gründen«. Die Kirche habe »nicht das Recht, sich politisch zur Wehr zu setzen, wo sie sich durch staatliche Maßnahmen mit Recht oder Unrecht als Kirche getroffen« fühle. Es bliebe ihr in einem solchen Fall »nur der Weg des Leidens«. Lediglich wenn der Staat »inhaltlich in die Freiheit der Verkündigung des Evangeliums« eingreife, dürfe ihm nicht gehorcht werden. Da der Staat in einem solchen Fall aber »aus dem Aspekt des Staates in den Aspekt der falschen Kirche« trete, sei er ebenfalls nicht mehr »politisch, sondern allein in der Kraft des Wortes und des Heiligen Geistes zu bekämpfen«<sup>53</sup>.

Pointiert formuliert könnte man also sagen, dass Müller in Umdrehung des christozentrischen Ansatzes von Barmen eine ›Königsherrschaft des Staates‹ propagierte. Diesen Ansatz hat er die gesamte DDR-Zeit hindurch (und darüber hinaus) weiter verfolgt und ausgebaut und in seiner 1978 erschienenen zweibändigen Dogmatik ausführlich entfaltet.<sup>54</sup> Jeglicher »Versuch einer

51. Hanfried Müller: Der Christ in Kirche und Staat, in: Hefte aus Burgscheidungen 4, 1958, S. 6.

52. Müller (wie Anm. 51), S. 18. Hier auch das Folgende.

53. Müller (wie Anm. 51), S. 18f.

54. Hanfried Müller: Evangelische Dogmatik im Überblick, 2 Bde., Berlin (Ost) 1978. Müller widmete seine Dogmatik »Meinen akademischen Lehrern Hans-Joachim Iwand † 1960. Karl Barth † 1968. Ernst Wolf † 1971 zum Gedächtnis« (Bd. 1, S. 5) und betonte somit sein Herkommen aus der reformierten (Königsherrschaft-Christi-)Tradition. Seine Lehre ließe sich freilich mühelos als Plädoyer für eine vollständige Eigengesetzlichkeit des Staates im Sinne einer rein dualistischen Zwei-Reiche-Lehre lesen, aber

*positiven* Verbindung materialer Glaubensinhalte mit Urteilsbildungen und Handlungen in der ›Welt‹, sollten »als Akt religiöser Vereinnahmung, als Klerikalisierung der Welt entlarvt und zugunsten der vollen Anerkennung ihrer Diesseitigkeit und Religionslosigkeit zurückgewiesen werden«<sup>55</sup>. Das bedeutet, dass ihn mit Mitzenheim zwar das Plädoyer für eine strikte Trennung von staatlichem und kirchlichem Bereich verband, dass er sich von dessen Position aber faktisch und auch explizit abgrenzte, weil er »Eigeninteresse als Kriterium kirchlichen Handelns« ablehnte.<sup>56</sup>

Müller vertrat die Interessen des omnipotenten Staates, der sich für ›säkular‹ erklärte, als ›Eigentum‹ der SED faktisch aber in allen Bereichen der Gesellschaft eine »geistige Führungsrolle« unter den Prämissen der marxistisch-leninistischen Ideologie und insofern einer eben nicht religionslosen (wie Bonhoeffer gemeint hatte), sondern einer politischen Religion beanspruchte.<sup>57</sup> Durch die Ineinsetzung von Weltanschauungsstaat und Gesellschaft implizierte dies eine Ansiedlung der Kirche in einem »religiösen Sonderraum« mit der Forderung, »auf Öffentlichkeit und Gesellschaft« zu verzichten.<sup>58</sup> Diese faktisch erhebliche Differenz zwischen der auf ›Partnerschaftlichkeit‹ zwischen Staat und Kirche als gleichberechtigten Größen setzenden kirchlichen Position (für die 50er und 60er Jahre: Mitzenheim) und der auf eine Marginalisierung der Kirchen zielenden staatlichen Kirchenpolitik (hier theologische Fundierung durch Müller), die aber beide unter dem Etikett ›Trennung von staatlichem und kirchlichem Bereich‹ und gelegentlich auch explizit unter »Zwei-Reiche-Lehre« firmierten, bestimmte das Staat-Kirche-Verhältnis die gesamte DDR-Zeit hindurch.

explizit argumentiert Müller so nicht (das berücksichtigt Andreas Stegmann: Die Geschichte der Erforschung von Martin Luthers Ethik, in: LuJ 79, 2012, S. 211-304, hier S. 291, Anm. 158, anschließend an Eberhard Jüngel, nicht). Dies wird erneut deutlich in *ders.*: Beziehung zwischen theologischer und politischer Existenz der Christen heute, in: Hannelotte Reiffen (Hrsg.): Christen und Marxisten in unserer Gesellschaft heute, Walter Kreck zum 75. Geburtstag. Festschrift, Köln 1983, S. 97-126.

55. Thumser (wie Anm. 15), S. 199.

56. Thumser (wie Anm. 15), S. 198. Der 1949 im Alter von 75 Jahren auf einen eigens für ihn geschaffenen religionssoziologischen Lehrstuhl an der Theologischen Fakultät Leipzig berufene religiöse Sozialist Emil Fuchs hingegen vertrat ein primär harmonisierendes Modell des Verhältnisses von SED-Staat und Kirche – unter der ab den frühen 60er Jahren von Walter Ulbricht favorisierten Prämisse, dass Christen und Marxisten letztlich dieselben Ziele verfolgen würden (vgl. Thumser [wie Anm. 15], S. 85f.; Friebel [wie Anm. 15], S. 233f.).

57. Vgl. Nowak (wie Anm. 14), Zitat S. 169.

58. Neubert (wie Anm. 14), S. 229.

Für den Umgang des SED-Staates mit den Kirchen bedeutete dies, dass Stimmen, die diese Differenz benannten oder gar – wie Lau 1952 – auf einem wie auch immer gearteten ›Wächteramt‹ der Kirchen gegenüber dem Staat insistierten,<sup>59</sup> unter das Verdikt der Einmischung in staatliche Angelegenheiten fielen und unter Verweis auf die vereinbarte Trennung des Politischen vom Religiösen in die Schranken gewiesen werden sollten. Beispielhaft sei hier Günter Jacob angeführt, der 1956 in seinem Vortrag »Das Ende des konstantinischen Zeitalters« – wie schon der Titel deutlich macht – eine Trennung von Kirche und Staat ja mit Nachdruck begrüßte. Zugleich kritisierte er diese Kirchenpolitik als Versuch des Staates, die Kirche auf den Bereich des Privaten zurückzudrängen, aber scharf:

»Die Forderung besteht, daß die vom Staat als dem Instrument zur Verwirklichung der sozialistischen Gesellschaftsordnung abgesteckten Grenzen von der Kirche respektiert werden. Die Kirche soll also den ihr zugestandenen Raum des Rein-Religiösen nicht überschreiten. Grenzüberschreitungen von seiten der Kirche werden immer als klerikale Machtansprüche interpretiert. Die Motive zu solchen Grenzüberschreitungen werden immer in politischen Bindungen und Interessen d.h. also in einer Sympathie mit dem Westen gesucht.«<sup>60</sup>

Jacob betonte weiter: »Ein Staat, der solche Bewegungsfreiheiten dann einschränkt und die Kirche in einen eng umgrenzten Raum verweist, weil er das gesamte Öffentlichkeitsterrain mit seiner Weltanschauung besetzen will, hört damit nicht auf, im Sinne von Röm. 13 Obrigkeit zu sein.«<sup>61</sup> Vielmehr müsse er von den Christen »in der von der Bibel gebotenen Loyalität respektiert werden. Diese Loyalität«, so meinte er weiter, werde aber »auch in der Gestalt sichtbar werden müssen, daß dem Staat im Konfliktfall von der das Evangelium verkündigenden Kirche und auch vom einzelnen Christenmenschen bezeugt werden muß: ›Man muß Gott mehr gehorchen denn den Menschen‹ (Apg. 5,29).«<sup>62</sup> Man sollte entgegen einer pauschalen theologischen Einordnungen Jacobs als Barthschüler an dieser Stelle auch berück-

59. Hierzu gehörte in den 50er Jahren z.B. der Dresdner Pfarrer Walter Feurich (1922-1981), der ab den 1960er Jahren aber auf einen deutlich systemkonformerem Kurs umschwenkte (vgl. Friebel [wie Anm. 15], S. 234-237).

60. Günter Jacob: Das Ende des konstantinischen Zeitalters (1956), in: *ders.*, Umkehr in Bedrängnissen. Stationen auf dem Weg der Kirche von 1936 bis 1985, München 1985, S. 43-59, Zitat 52.

61. Jacob (wie Anm. 60), S. 55. Hier auch das folgende Zitat.

62. Jacob (wie Anm. 60), S. 55f.

sichtigen, dass er aufgrund seiner Forschungen zu Luther von der Tübinger Theologischen Fakultät 1953 ehrenpromoviert worden war.<sup>63</sup>

Tatsache ist, dass sich Kritiker des Omnipotenzanspruches des DDR-Staates und somit einer »unverhältnismäßigen« Begrenzung der Kirche auf einen privaten Bereich des Kultischen von Karl Barth kaum unterstützt sehen konnten. Denn dieser hatte 1955 im zweiten Teil des vierten Bandes seiner Kirchlichen Dogmatik im Blick auf die Kirche in der DDR zwar vielfach von einer »Kirche unter Druck« gesprochen<sup>64</sup> – in dem Sinne, dass ihr »durch eine allmächtige Staatspartei der Mund verschlossen werden soll«, die man von der Gesellschaft abzuschneiden, »auf den Kult zu reduzieren und in den Winkel zu drängen trachtet«, und »deren »wichtigste Wortführer« man von ihr zu isolieren versucht«, um sie »»vermöge der öffentlichen und geheimen Organe« sehr energisch« unter die Führung des Staates zu bringen beabsichtigte.<sup>65</sup> In seinem 1958 in der Bundesrepublik und in der Schweiz erschienenen »Brief an einen Pfarrer in der Deutschen Demokratischen Republik« hingegen hat er unter offensichtlicher Präferenz seines politischen Ansatzes trotz aller Benennungen der »unerträglichen Machttaten des DDR-Staates«<sup>66</sup> den Christen in der DDR unter Bezugnahme auf Röm 13 und sein eigenes Verhältnis zur Schweizer Eidgenossenschaft »Loyalität« gegenüber diesem Staat empfohlen.<sup>67</sup>

63. Vgl. Günter *Jacob*: Der Gewissensbegriff in der Theologie Luthers, Tübingen 1929 (BHTh 4) (Nachdruck Nendeln/Liechtenstein 1966; vgl. zu Jacobs Lutherstudie Annegret *Freund*: Gewissensverständnis in der evangelischen Dogmatik und Ethik im 20. Jahrhundert, Berlin/New York 1994 [TBT 62], S. 27-30). Das vehemente Plädoyer für ein bewusstes Leben als Christ in der DDR verband Günter Jacob mit dem wohl bekannter gewordenen Johannes *Hamel*, dessen Buch »Christ in der DDR« von 1957 bis 1960 in 6 Aufl. in Berlin (West), 1958 in Genf in französischer sowie 1960 und 1961 in New York und London in englischer Übersetzung erschien (vgl. Friedrich *Winter*: Johannes Hamel [1911-2002]. Zeuge und Vordenker für ein christliches Leben in der DDR, in: Jahrbuch für deutsche Kirchengeschichte [= HerChr] 31, 2007, S. 127-142, hier S. 132f.; Seils [wie Anm. 14], S. 89f.; Friebe [wie Anm. 15], S. 245-248 u.ö.; Thumser [wie Anm. 15], S. 94f. u.ö.).
64. Karl *Barth*: Die kirchliche Dogmatik, Bd. IV: Die Lehre von der Versöhnung, Teil 2, Zürich 1955, S. 750.
65. Wolf *Krötke*: Karl Barth als theologischer Gesprächspartner. Persönlich akzentuierte Erfahrungen zwischen Ost und West mit einer herausfordernden Theologie, in: Georg *Plasger* (Hrsg.): »Ich glaube, darum rede ich« (2 Kor 4,13). Karl Barth (1886-1968). Münsteraner Beiträge und Beigaben 2010, Bünde 2013 (Schriftenreihe der Karl-Barth-Gesellschaft 15), S. 9-23, hier S. 16 (Wiederabdruck in: *ders.*, Karl Barth und der »Kommunismus«. Erfahrungen mit einer Theologie der Freiheit in der DDR, Zürich 2013, S. 21-58).
66. Krötke (wie Anm. 65), S. 18.
67. Barth (wie Anm. 8), S. 31. Hier auch das Folgende.

Dabei definierte Barth loyales Verhalten »gegenüber einer vorgegebenen Staatsordnung« als Anerkennung von »deren Gültigkeit und Maßgeblichkeit auch für sich« sowie Entschlossenheit, »sich in den Grenzen des ihm innerlich und äußerlich Möglichen an sie zu halten«. Dies schließe »den Vorbehalt der Gedankenfreiheit gegenüber der Ideologie, aber auch den Vorbehalt des Widerspruchs, eventuell des Widerstandes gegen bestimmte Explikationen und Applikationen einer vorgegebenen Staatsordnung in sich«. Die Bezeichnung des SED-Staates als »vorgegebene[n] Staatsordnung« erhielt bei Barth also ein derartiges Gewicht, dass sein Votum durchaus nach einem Insistieren auf einer »Eigengesetzlichkeit des Staates« klingen musste. Dies aber prädestinierte ihn geradezu für eine systemstabilisierende ideologische Vereinnahmung durch den SED-Staat.

Wolf Krötke hat eindrücklich geschildert, wie ihn, der anderes erwartet hatte, diese Äußerungen Barths seinerzeit irritiert hätten.<sup>68</sup> »Geschluckt« habe er vor allem, »als Barth zu erwägen gab, ob der stark an der sozialen Frage orientierte Totalitarismus des kommunistischen Staates nicht als »arg verzerrtes und verfinstertes [...] Gleichnis« der aufs Ganze gehenden freien Gnade Gottes zu verstehen sei«<sup>69</sup>. »Diese Erwägung«, so Krötke, sei »für einen jungen Menschen wie mich, der ein Stasi-Gefängnis beim besten Willen nicht als Abglanz der freien Gnade Gottes wahrzunehmen vermochte, gänzlich nicht nachvollziehbar« gewesen. Krötke erklärte sich Barths Haltung damit, dass dieser »bei aller Anteilnahme an der Situation der Christenheit in der DDR aus der Ferne [...] von der Realität dort offenkundig keine rechte Vorstellung« gehabt habe.<sup>70</sup>

Von kirchlicher Seite wurde auf die Entwicklung des Staat-Kirche-Verhältnisses in der DDR am Ende der 50er Jahre mit zwei umfangreichen (und insofern wohl nur auf der Ebene der Pfarrerschaft rezipierten) »Handreichungen« reagiert: Von Seiten der EKV 1959 unter dem Titel »Das Evangelium und das christliche Leben in der Deutschen Demokratischen Republik« und von Seiten der VELKD 1960 unter dem Titel »Der Christ in

68. Krötke (wie Anm. 65), S. 17-19.

69. Krötke (wie Anm. 65), S. 19. Hier auch das Folgende. Es darf bei Krötkes Ausführungen nicht übersehen werden, dass er 1958/69 aus politischen Gründen selbst in Waldheim/Sachsen inhaftiert gewesen ist.

70. Krötke macht dies an »einem schweren Schnitzer, den er sich gegen Ende dieses Briefes geleistet« habe, fest: Dort nämlich hatte Barth – an den politischen Realitäten hart vorbei – auch den Christen im »Warthegau« seinen Gruß entrichtet (vgl. Krötke [wie Anm. 65], S. 19). In der mir vorliegenden zweiten Auflage ist dieser Fehler aber bereits korrigiert: »Warthegau« ist hier durch »Oderbruch« ersetzt.

der Deutschen Demokratischen Republik.«<sup>71</sup> Theologisch unterschiedlich ausgerichtet – die EKU-Handreichung deutlich am Königsherrschaftsmodell, die VELKD-Handreichung explizit an der Zwei-Reiche-Lehre – ging es beiden Versuchen einer Richtungsweisung darum, entgegen dem Trend zur Flucht in die Bundesrepublik ein Leben als Christ in der DDR als theologisch vertretbare und praktisch machbare Option aufzuzeigen. Dabei war die Botschaft des EKU-Papiers hinsichtlich der theologischen Einordnung des Staates insgesamt merkwürdig ambivalent: So wurde als »Zielsetzung« des SED-Staates einerseits klar die Intention benannt, »die totale atheistische Gesellschaft zu schaffen« und »dem christlichen Dasein« keinen Platz mehr zu lassen, der der Christ »den Herrschaftsanspruch Jesu Christi« entgegenhalten müsse.<sup>72</sup> Unter Bezugnahme auf Barmen 2 und die »Freiheit in Christus«<sup>73</sup> war von »[u]nsere[r] Mithilfe bei der Aufrichtung und Findung des Rechts«<sup>74</sup> sowie von »kleine[n] tapfere[n] Entscheidungen« im Raum des nicht explizit Verbotenen<sup>75</sup> die Rede. Andererseits beharrte die Handreichung auf der Auffassung, dass auch ein »ideologierter Staat« Werkzeug der »Bewahrungsgnade Gottes [...] im Sinne von Römer 13«<sup>76</sup> sei, und kam zu Aussagen wie: »das Evangelium schärft uns die Augen zu entdecken, wo überall die Diktatur in ihren Anordnungen und Handlungen dem guten Willen Gottes faktisch dient und sie kraft seiner Anordnung tatsächlich für Leben, Frieden und Recht sorgt« oder: »Sofern die Diktatur über uns diese zeitliche Strafe des ewig gnädigen Gottes vollzieht, können wir sie in der letzten Freude über den Retter ertragen.«<sup>77</sup> Grundsätzlich votierte die Handreichung sowohl gegen einen »Rückzug in

71. Vgl. Das Evangelium und das christliche Leben in der Deutschen Demokratischen Republik. Handreichung, entgegengenommen durch die Synode der EKU im Februar 1959. Als Manuskript gedruckt, Witten/Ruhr [1959]; Der Christ in der Deutschen Demokratischen Republik. Handreichung der VELKD vom 3. November 1960, in: KJ 87, 1960, S. 238-255. Beide Handreichungen kursierten in der DDR nur in Form hektographierter Abschriften. Vgl. zu den Handreichungen Friedrich Winter: Die Evangelische Kirche der Union und die Deutsche Demokratische Republik. Beziehungen und Wirkungen, Bielefeld 2001 (UnCo 22), S. 100-108; Falcke (wie Anm. 13), S. 65-70; Zeddies (wie Anm. 3), S. 291-296; Friebe (wie Anm. 15), S. 265-271; Kandler (wie Anm. 5), S. 90-92. An den verschiedenen Studien zu den Handreichungen lässt sich zeigen, wie dieselben Texte teils nahezu gegensätzlich interpretiert werden.

72. EKU-Handreichung 1959 (wie Anm. 71), S. 70f.

73. EKU-Handreichung 1959 (wie Anm. 71), S. 40.

74. EKU-Handreichung 1959 (wie Anm. 71), S. 47.

75. EKU-Handreichung 1959 (wie Anm. 71), S. 32.

76. EKU-Handreichung 1959 (wie Anm. 71), S. 34f.

77. EKU-Handreichung 1959 (wie Anm. 71), S. 32f.

die Innerlichkeit« als auch gegen eine »Politisierung des Evangeliums« – also für eine klare Trennung von Politischem und Religiösem, aber nicht im Sinne der staatlich beabsichtigten Beschränkung der Kirche auf den Bereich des Privaten.<sup>78</sup> Im Denkmodell der Königsherrschaft wurde dem Staat dabei faktisch aber ein erhebliches Maß an ›Eigengesetzlichkeit‹ zugestanden.

Die Handreichung der VELKD betonte zunächst die Unmöglichkeit einer »in ihren Einzelheiten bestimmte[n] ›christliche[n]‹ Ordnung von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft«, und dass folglich für den Christen »eine große Freiheit« bestehe, »indem er sich grundsätzlich in verschiedene Arten staatlicher, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Ordnung als Mitarbeiter einfügen« könne.<sup>79</sup> Dieser Betonung der Eigenständigkeit des weltlichen Bereichs gegenüber religiösen Vorgaben folgten aber deutliche Formulierungen hinsichtlich der aus der Trennung der Bereiche resultierenden Beschränkung der staatlichen Kompetenz. So hieß es etwa: »Der Tatsache, daß es Gemeinde Jesu Christi auf Erden gibt, korrespondiert die Beschränkung der Kompetenz des Staatswesens auf die irdischen Dinge. Staatlicher Totalitätsanspruch führt zur Selbstvergötzung des Staates und zu einer Vergesellschaftung des Menschen, die jede Eigenbedeutung des einzelnen absorbiert. [...] An der Evangeliumsverkündigung« treffe »die staatliche Versuchung zur Totalität auf ihre eigentliche Begrenzung.« Es heißt sogar, »die wirksame Anerkennung von Glaubens- und Verkündigungsfreiheit« sei »für das Selbstverständnis eines Staatswesens symptomatisch«. So wie es keinen im eigentlichen Sinn »christlichen Staat« geben könne, müsse auch »einem Staat widersprochen werden, der in dem Sinne atheistischer Staat« sei, »daß er selbst Atheismus propagiert, seinen Bürgern ein atheistisches Bekenntnis durch Wort oder Tat abnötigt und ihnen die Möglichkeit zum christlichen Gehorsam verwehrt. An dieser Stelle« beginne »für den Christen die Notwendigkeit, Gott mehr zu gehorchen als den Menschen«.

»Die Predigt der Kirche«, so die VELKD-Handreichung weiter, verbinde »mit der Gehorsamsforderung gegen die von Gott gesetzte Obrigkeit den Vorbehalt der Freiheit, die Inhaber staatlicher Gewalt auf die ihnen von Gott gesetzten Grenzen hin anzureden« – denn es sei »undenkbar, daß die Kirche der Reformation freiwillig darauf verzichtet, die Welt und ihre Ordnungen vom Worte Gottes her in Gesetz und Evangelium anzureden«<sup>80</sup>. Der einzelne Christ wiederum könne »die Tatsache, in einem atheistischen Weltanschauungsstaat zu leben, nur hinnehmen und erleiden, aber nicht billigen und fördern«, was

78. EKU-Handreichung 1959 (wie Anm. 71), S. 11f.

79. VELKD-Handreichung 1960 (wie Anm. 71), S. 240. Hier auch das Folgende.

80. VELKD-Handreichung 1960 (wie Anm. 71), S. 241.

weder »politischen Widerstand« noch »Republikflucht« bedeute, »sondern in christlichem Glauben und in christlicher Geduld ausharren in der Lage, in die Gott den Christen hineingestellt« habe.<sup>81</sup> Im Blick auf den einzelnen Christen machte die Erklärung im Gegensatz zu ihrer Sicht auf die Rolle der Kirche also ein deutlich quietistisches Element geltend. Bezeichnend ist, dass die Erklärung nur von den lutherischen Bischöfen Niklot Beste (Mecklenburg) und Gottfried Noth (Sachsen) unterzeichnet wurde, nicht aber von Mitzenheim.<sup>82</sup>

Im Jahre 1959 erschien in der DDR unter dem Titel »Die Königsherrschaft Jesu Christi bei Luther« die 1956 in Heidelberg angenommene Dissertationsschrift von Gottfried Forck<sup>83</sup>, der aber schon seit 1954 Studentenpfarrer in Ostberlin war. Forcks Plädoyer für die Verbindung des Ansatzes der Königsherrschaft Christi mit dem Denkmodell der Zwei-Reiche-Lehre muss vor allem deshalb erwähnt werden, weil diese Position in der DDR im Laufe der nächsten Jahrzehnte zunehmend an Bedeutung gewann.<sup>84</sup> Sie spielte bereits in der weniger bekannten, 1960 erschienenen Handreichung »Der Christ in unserem Staat« des Bischofswerdaer Arbeitskreises sächsischer Pfarrer, zu denen u.a. die späteren Bischöfe Werner Krusche und Johannes Hempel gehörten, eine wichtige Rolle.<sup>85</sup>

#### 4. Überblick zur Rolle der Zwei-Reiche-Lehre in den 60er bis 80er Jahren

Die von der Konferenz der lutherischen und unierten Kirchenleitungen in der DDR 1963 vorgelegten »Zehn Artikel über Freiheit und Dienst der Kirche in der DDR«<sup>86</sup> lehnten sich formal und inhaltlich an die Barmer theologische Erklärung an und setzten entsprechend eine Verknüpfung von Zwei-Reiche-Lehre

81. VELKD-Handreichung 1960 (wie Anm. 71), S. 248.

82. Vgl. Gottfried Mau: *Der Protestantismus im Osten Deutschlands (1945-1990)*. Leipzig 2005 (KGE IV/3), S. 72.

83. Forck (wie Anm. 34). Vgl. zu Forcks Ansatz Stegmann (wie Anm. 54), S. 287f.

84. Vgl. »Zehn Artikel über Freiheit und Dienst der Kirche in der DDR« vom 8.3.1963 (abgedruckt in: KJ 90, 1963, S. 181-185) sowie Belege in Anm. 120.

85. Abgedruckt in: KidZ 15, 1960, S. 213-216; vgl. hierzu Friebe (wie Anm. 15), S. 272-275; Engelbrecht (wie Anm. 35), S. 60f.

86. Zehn Artikel 1963 (wie Anm. 84). Zur Wahrnehmung dieses Textes in der Bundesrepublik s. Erwin Wilkens: *Die Zehn Artikel über Freiheit und Dienst der Kirche. Theologisch-politischer Kommentar*, hrsg. von der Ev. Zentralstelle für Weltanschauungsfragen, Stuttgart/Berlin 1964 (2. Aufl. 1966).

und Lehre von der Königsherrschaft Christi fort. Dabei durchzieht die im Titel angesprochene Ambivalenz zwischen »Freiheit« und »Dienst« – mit einem Prä auf der Freiheit und mehreren dezidiert ideologiekritischen Formulierungen – sämtliche Artikel. So wird z.B. im Blick auf die »Obrigkeit« zwar betont, dass die »Träger staatlicher Macht [...] in der Hand Gottes und unter seinem Auftrag« bleiben, »auch wenn sie diesen verfehlen, sich zu Herren der Gewissen machen und in das Amt der Kirche eingreifen.« Zugleich wird es für »Ungehorsam« erklärt, »wenn wir für die Wahrheit nicht einstehen, zum Mißbrauch der Macht schweigen und nicht bereit sind, Gott mehr zu gehorchen als den Menschen«<sup>87</sup>.

Es dürfte erneut Verwirrung hervorgerufen haben, dass gerade Karl Barth in seinem ›Theologischen Gutachten‹ über die Zehn Sätze diese nicht aufgehobene Ambivalenz von Freiheit und Dienst der Kirche kritisiert und stattdessen vorgeschlagen hat, von der »Freiheit der Kirche zum Dienst« zu sprechen.<sup>88</sup> »Der Anschein hätte dann«, so meinte er, »vermieden werden können, als ob der Nachdruck der ganzen Aussage [...] doch mehr in der Verteidigung der ›Freiheit‹ der Kirche als in der Erklärung und Einschärfung ihres ›Dienstes‹ liegen möchte«<sup>89</sup>. Grundsätzlich hätte positiv der »Gehorsam des Glaubens« thematisiert werden müssen. Auch wäre »eine stärkere christologisch-eschatologische Konzentration und Expansion« notwendig gewesen und die Fokussierung auf »den Sinn eines Glaubensbekenntnisses«. Eben diese Barthschen Forderungen erfüllten – teils wörtlich – die sieben Sätze »Von der Freiheit der Kirche zum Dienen« des Weißenseer Arbeitskreises.<sup>90</sup> Dabei nahm der Abschnitt zum »politische[n] Leben« den breitesten Raum ein und stand wie auch der Absatz zu »Arbeiten und Denken« unter dem Stichwort »Glaubensgehorsam«. »Im Glaubensgehorsam«, so hieß es z.B., »werden wir die politische Ordnung unserer Gesellschaft, den Staat, weder fürchten noch lieben, sondern uns an der Erfüllung seiner von Gott angeordneten Aufgabe beteiligen.«<sup>91</sup> Mögliche Argumente für eine ideologiekritische Rolle der Kirche wurden explizit widerlegt. Die Weißenseer Sätze trugen unverkennbar die Handschrift Hanfried Müllers und verdeutlichen, warum und inwiefern ›Barthianismus‹ um die Mitte der 60er Jahre für eine Option des SED-Staates stand, theologische Denkmuster für die eigene Stabilisierung zu instrumentalisieren. Der Kampf um Barths persönliche

87. Zehn Artikel (wie Anm. 84), S. 184.

88. Barth (wie Anm. 9), S. 650.

89. Barth (wie Anm. 9), S. 651. Hier auch das Folgende.

90. Abgedruckt in: ZdZ 6, 1964, S. 234-237; KJ 90, 1963, S. 194-198. Die historischen Umstände von Entstehung und Publikation der zehn Artikel und der sieben Sätze sind bislang am genauesten rekonstruiert bei Bulisch (wie Anm. 7), S. 287-293, 352.

91. Sieben Sätze 1963 (wie Anm. 90), S. 197.

Gunst ging so weit, dass zu dessen 80. Geburtstag (1966) der Staatssekretär für Kirchenfragen Hans Seigewasser und der Ost-CDU-Vorsitzende Gerald Götting in einer russischen Limousine und mit einem Tee-Service aus Meißner Porzellan als Geschenk in Basel überraschend als Geburtstagsgäste auftauchten.<sup>92</sup>

Die andere theologische Option, die sich dem SED-Staat zur Untermauerung seiner Macht anbot, bestand weiterhin in dem nun als »Thüringer Weg« bezeichneten Alleingang Mitzenheims und seines in erheblichem Maße vom MfS unterwanderten Thüringer Landeskirchenamtes.<sup>93</sup> Als neuer Akzent gegenüber den 50er Jahren spielte dabei die von Walter Ulbricht in seiner »Programmatischen Erklärung« vom 4.10.1960 eingebrachte Rede von der Übereinstimmung des Christentums mit den Zielen des Humanismus eine wichtige Rolle.<sup>94</sup> In Thüringen wurde diese Entwicklung als Erfolg Mitzenheims gefeiert<sup>95</sup> und dieser übernahm nun endgültig die Rolle eines als »Ältester unter den Bischöfen« kirchlicherseits vermeintlich legitimierten exklusiven Gesprächspartners Ulbrichts. Die innerkirchliche Isolierung wurde von staatlicher Seite durch Maßnahmen wie die Überreichung des Vaterländischen Verdienstordens in Gold 1961 kurz nach der Grenzschließung gezielt gefördert. Das zwischen Mitzenheim und Ulbricht 1964 geführte »Wartburggespräch« erlangte, wie Holger Kremser gezeigt hat, einen »staatlich-parteilichen Stellenwert, der die Bedeutung der formal geltenden staatskirchenrechtlichen Bestimmungen der DDR-Verfassung [von]

92. Vgl. Krötke (wie Anm. 65), S. 20f. Man hatte sich zuvor bei Eberhard Jüngel erkundigt, was man Barth zum Geburtstag schenken könne (vgl. Eberhard Jüngel in der Diskussion zu Reinhard Henkys: Kirche im Sozialismus. Knotenpunkte im Verhältnis von evangelischer Kirche und Staat in der DDR, in: Protestantische Revolution [wie Anm. 16], S. 29-39, hier S. 37).
93. Vgl. Christoph Markschie: Kirchenhistorische und systematisch-theologische Bemerkungen zur Diskussion über den »Thüringer Weg«, in: Thomas A. Seidel (Hrsg.): Thüringer Gratwanderungen. Beiträge zur fünfundsiebzigjährigen Geschichte der evangelischen Landeskirche Thüringens, Leipzig 1998 (HerChr.S 3), S. 209-221.
94. Vgl. Kremser (wie Anm. 36), S. 171-174; Thumser (wie Anm. 15), S. 86f., 194-197. Vgl. auf dieser Linie u.a. zahlreiche Artikel in den Heften aus Burgscheidungen (unter <http://www.kas.de/wf/de/71.14116/> jetzt zugänglich als Teil der Geschichte der [West-] CDU) sowie Hermann Matern: Unser gemeinsamer Weg zur sozialistischen Menschengemeinschaft. Zwanzig Jahre Deutsche Demokratische Republik – die Entwicklung einer festen Zusammenarbeit von Marxisten und Christen, Berlin 1969.
95. Vgl. u.a. Gerhard Lotz: Die Bedeutung des Kommuniqués vom 21. Juli 1958, in: Domine dirige me in verbo tuo. Herr, leite mich nach deinem Wort! FS zum 70. Geburtstag von Landesbischof Moritz Mitzenheim, hrsg. von der Pressestelle d. Ev.-luth. Kirche in Thüringen i. Auftr. d. Landeskirchenrates, Berlin 1961, S. 340-350.

1949 übertraf.«<sup>96</sup> Dies spiegelt sich in der den Gesprächen folgenden breiten publizistischen Kampagne des SED-Staates.<sup>97</sup> Für die Mitzenheims Alleingang auf kirchlicher Seite zementierende Publizistik sorgte der Thüringer kirchliche Jurist, CDU-Funktionär und inoffizielle MfS-Mitarbeiter Gerhard Lotz.<sup>98</sup> Die 1967 von ihm herausgegebene Publikation von Reden und Aufsätzen Mitzenheims aus den Jahren 1946 bis 1966 trug den Titel »Politische Diakonie«, womit Lotz den Begriff aufnahm, den Mitzenheim seit 1963 für seinen Kurs verwendete.<sup>99</sup> Im Klappentext benannte Lotz explizit, dass Mitzenheims in dem Band dokumentierte, seit den 50er Jahren kontinuierliche politische Haltung »Zum Besten unseres Volkes« [...] in treuer Würdigung der Lehre von den zwei Regimenten« zu verstehen sei.<sup>100</sup>

Parallel und verstärkt im Blick auf das Lutherjubiläum von 1967 vollzog sich allmählich eine generelle Hinwendung des DDR-Staates zu einer positiven Lutherrezeption.<sup>101</sup> Im Hintergrund standen dabei durch systemnahe

96. Kremser (wie Anm. 36), S. 173.

97. Vgl. Christentum und Sozialismus heute. Ausführliche Fassung des Gesprächs des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR, Walter Ulbricht, mit D. Dr. Moritz Mitzenheim auf der Wartburg bei Eisenach am 18. August 1964 und weitere wichtige Dokumente und Materialien, hrsg. vom Sekretariat des Nationalrates der Nationalen Front des Demokratischen Deutschland, [Berlin] 1964 (zugleich u. d. Titel Marxisten und Christen wirken gemeinsam für Frieden und Humanismus [...], hrsg. vom Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1964 [Schriftenreihe des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik 1964/5]); Humanismus heißt miteinander leben. Gespräch Walter Ulbricht – Moritz Mitzenheim, Berlin 1966; Humanistische Verantwortung heute bedeutet, sich für den Sozialismus zu entscheiden. Dokumente der Begegnung auf der Wartburg am 19. Aug. 1969 anlässlich des 5. Jahrestages des Gesprächs zwischen Walter Ulbricht und Moritz Mitzenheim, hrsg. vom Sekretariat des Nationalrates der Nationalen Front des Demokratischen Deutschland, Berlin 1969.

98. Vgl. Gerhard Lotz: Moritz Mitzenheim. Dem ganzen Volk zugute, Berlin 1966 (Christ in der Welt 10) (2., erw. Aufl. 1969); Mitzenheim (wie Anm. 46); *ders.*: Aus christlicher Verantwortung. Beiträge zu einer humanistischen politischen Diakonie. Reden, Erklärungen und Aufsätze zu politisch-gesellschaftlichen Problemen aus den Jahren 1967-1970, hrsg. von Gerhard Lotz, Berlin 1971.

99. Vgl. Gerhard Lotz: Ein Nachwort als Vorrede, in: Mitzenheim (wie Anm. 46), S. 177-191, hier S. 179.

100. Mitzenheim (wie Anm. 46), Klappentext. Exemplarisch deutlich wird Mitzenheims Interpretation der Zwei-Reiche-Lehre in Moritz *Mitzenheim*: Wortlaut der Ansprache des Landesbischofs Dr. Mitzenheim in Tabarz 17.1.1964, in: *ders.*, Ein Lebensraum für die Kirche. Die Rundbriefe von Landesbischof D. Mitzenheim 1945-1970, hrsg. von Thomas Björkmann, Lund 1991 (BHEL 28), S. 303-306. S. auch Anm. 47.

101. Vgl. Roy (wie Anm. 15), v.a. S. 149-176; Gerhard *Ringshausen*: Das 450. Reformationsjubiläum 1967 in West und Ost, in: KZG 26, 2013, S. 373-399. Nicht berücksichtigt wurden bislang die für das Lutherjubiläum von 1967 in der DDR relevanten Bestände

Theologen wie Rosemarie Müller-Streisand vorgelegte Lutherstudien, die auch die explizite Aufforderung an die Protestanten enthielten, die sozialistische Obrigkeit entsprechend Luthers Zwei-Reiche-Lehre zu akzeptieren.<sup>102</sup> In der Propagandaversion von Gerhard Bassarak hieß das 1967 schlicht, die Christen sollten »in der richtigen Stunde, zur notwendigen Zeit zum Hammer [...] greifen, um gemeinsam mit den Marxisten an der richtigen Stelle zuzuschlagen«<sup>103</sup>. Intern war vom Anliegen der Zurückdrängung des »politischen Klerikalismus« die Rede.<sup>104</sup> Gleichwohl finden sich in den 60er Jahren auch – nicht publizierte – Versuche einer Anknüpfung an die Zwei-Reiche-Lehre jenseits ihrer den SED-Staat unterstützenden Verwendung.<sup>105</sup>

Mit der aus Ungarn übernommenen Selbstdefinition als »Kirche im Sozialismus« – wie auch immer diese Formel im Laufe der Jahre näher erläutert wurde – übernahm die seit 1969 eigenständig organisierte Kirche in der DDR ab 1973 eine Redeweise, die den marxistischen Staatsbegriff voraussetzte und Ausdruck einer sich reduzierenden Distanz zum »marxistischen Staatsbegriff« und »zu dem damit verbundenen poetischen Politikverständnis« war.<sup>106</sup> Dies unterschied sie von den ebenfalls gegen eine Zurückdrängung aus der gesellschaftlichen Öffentlichkeit offensiv argumentierenden Vorgängerformeln »Zeugnis und Dienst« sowie »Kirche für andere« – wobei auch hier schon von der Bereitschaft die Rede war, »eigene Positionen aufzugeben und das Eigene in den Denkvoraussetzungen des andern auszudrücken«, und zudem die Frage im Raum stand, ob der Kirche »ein Wächteramt« nicht

aus dem Ev. Zentralarchiv (vgl. u.a. EZA 102/244 u. 246, 104/893, 107/285).

102. Rosemarie Müller-Streisand: Die negative Theologie des jungen Luther in ihrer kirchenkritischen Bedeutung, Habil. Berlin [Humboldt] 1959; *dies.*: Luthers Weg von der Reformation zur Restauration. Die kirchenkritische Theologie des frühen Luther und die Grundlagen ihrer Wandlung, Halle 1964. Vgl. Roy (wie Anm. 15), S. 101-107, zur Zwei-Reiche-Lehre bei Müller-Streisand (1964) S. 106f., 124.
103. Zitiert nach Bulisch (wie Anm. 7), S. 297.
104. »Entwurf einer politisch-ideologischen Konzeption zur Vorbereitung und Durchführung des 450. Jahrestages der Reformation« (SAPMO-BA DY 30/JIV), zitiert nach Roy (wie Anm. 15), S. 311-316, hier S. 316.
105. Vgl. Krusche (wie Anm. 12). Hier heißt es u.a.: »Die Kirche predigt nicht ein bes[onderes]geistl. Leben abseits des gesellschaftl. Lebens, sondern sie predigt, daß der Ort der Heiligung, der Bewährungsraum für den in der Liebe tätigen Glauben die Gesellschaft ist. Sie wird also ihre Glieder nicht auffordern, sich aus der Politik herauszuhalten.« (Bl. 8<sup>r</sup>)
106. Vgl. Thumser (wie Anm. 15), S. 67-73, hier S. 72. Vgl. zu den Entwicklungen der 70er Jahre Veronika Albrecht-Birkner: Weichenstellungen in der politischen Ethik des Protestantismus in der DDR seit den 70er Jahren und ihre Auswirkungen auf dessen Verhältnis zur EKD, in MKiZ 10, 2016, S. 73-101.

doch nur gegen sich selbst »zugestanden werden« könne.<sup>107</sup> Für das Selbstverständnis des Kirchenbundes spielte dabei die schon von Hanfried Müller vertretene Gleichsetzung des atheistischen Weltanschauungsstaates mit der von Bonhoeffer propagierten »mündig gewordenen«, säkularen Welt eine zentrale Rolle – bei der man freilich ausblendete, dass man es eben nicht mit Säkularität, sondern mit einer Ideologie zu tun hatte, die hinsichtlich ihrer unmündig machenden Potenz gerade einer Religion im Sinne Bonhoeffers entsprach.

Von hier aus entwickelte sich der auf Konfliktvermeidung zielende Kurs des Kirchenbundes unter der Leitung von Albrecht Schönherr primär im Sinne der »Sieben Sätze« von 1963. Vor dem Hintergrund des »Klerikalismusvorwurfs«, also des Vorwurfs unsachgemäßer Vermischung von »Kirche« und »Welt«, ging es dabei namentlich um den Verzicht auf ein »Wächteramt« der Kirche gegenüber dem Staat.<sup>108</sup> Der Begriff des »Wächteramtes« wurde von staatlicher Seite als kirchliche Intention, die gesellschaftliche Entwicklung in eine andere Richtung zu lenken – also systemkritisch –, gelesen. Staatlichem Drängen darauf, den Begriff aus dem kirchlichen Sprachgebrauch zu entfernen, gab Schönherr ab 1972 deshalb nach.<sup>109</sup> Gleichzeitig votierten Theologen wie Heino Falcke oder der Görlitzer Bischof Hans-Joachim Fränkel, die ebenfalls eine grundsätzliche Bejahung des Sozialismus als Staatsform voraussetzten, für eine Betonung der »Befreiung durch Christus zur Mündigkeit in einer durch ihre totalitäre Ideologie entmündigenden Welt« und für einen »verbesserlichen Sozialismus«.<sup>110</sup> Sie knüpften vor allem an die ideologiekritischen, »wächteramtlichen« Potentiale der »Zehn Artikel« an, die sich aus dem Denkmodell der Königsherrschaft Christi speisten.

Obwohl dem Kirchenbund eine Übernahme der Formel »Kirche im Sozialismus« ausdrücklich nahe gelegt worden war,<sup>111</sup> wurde diesem Ausdruck wegen seiner Uneindeutigkeit in der parteiinternen Semantik die Formel »Thüringer Weg« weiterhin als inhaltlich präziser vorgezogen. Dies hatte

107. Heinrich *Rathke*: Kirche für andere – Zeugnis und Dienst der Gemeinde [Vortrag vor der Bundessynode des BEK im Juli 1971 in Eisenach], abgedruckt in: Kirche als Lerngemeinschaft. Dokumente aus der Arbeit des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR, Berlin 1981, S. 173-184, hier S. 179, 184.

108. Vgl. Thumser (wie Anm. 15), S. 261-268.

109. Vgl. »Information über das Gespräch des Staatssekretärs mit dem Vorstand des Bundes der evangelischen Kirchen in der DDR am 26.6.72«, abgedruckt bei Thumser (wie Anm. 15), S. 391.

110. Albrecht-Birkner (wie Anm. 17), S. 214.

111. Vgl. Johannes *Wallmann*: Kirchengeschichte Deutschlands seit der Reformation, Tübingen 2006, S. 306.

damit zu tun, dass der SED-Staat den »Thüringer Weg« als exemplarisch für das von ihm gewünschte Verständnis von »Kirche im Sozialismus« ansah – und zwar aufgrund der von dem nun amtierenden Bischof Ingo Braecklein weitergeführten Verknüpfung mit den staatsunkritischen Implikationen der Zwei-Reiche-Lehre. So betonte Braecklein als leitender Bischof der VELK-DDR anlässlich des 25jährigen Jahrestages der Gründung der DDR 1974, dass bei der Interpretation der Begriffe »Kirche im Sozialismus« und »sozialistischer Staatsbürger christlichen Glaubens« »von den biblischen Erkenntnissen der lutherischen Zwei-Reiche-Lehre ausgegangen werden« müsse.<sup>112</sup> Auch sonst wurde auf kirchlicher bzw. theologischer und DDR-CDU-Seite – in den Freikirchen möglicherweise bevorzugt<sup>113</sup> – mit der Zwei-Reiche-Lehre seit den 1970er Jahren teils dezidiert für eine unkritische Haltung gegenüber dem SED-Staat argumentiert (z.B. Walter Saft, Gert Wendelborn, Carl Ordnung, Rosemarie Müller-Streisand). Gerhard Bassarak trat vielfach und unter Heranziehung der Termini »Heil« und »Wohl« für eine gesellschaftspolitische Abstinenz der Christen im SED-Staat ein.<sup>114</sup> Der Rekurs auf Luther ging temporär einher mit einer neuen Dimension von sozialistischer »Lutherehrung«, die ihren Höhepunkt in den staatlich organisierten Feierlichkeiten anlässlich von Luthers 500. Geburtstag fand.<sup>115</sup>

112. Ingo Braecklein: 25 Jahre DDR [aus dem Bericht der II. Generalsynode der VELKDDR], in: ZdZ 28, 1974, S. 361.
113. Vorliegende Arbeiten geben hierfür implizit Anhaltspunkte (vgl. z.B. Richter [wie Anm. 15], u.a. S. 257f., 271f.; Andreas Liese: Zur politischen Haltung der Freikirchen in den beiden Diktaturen, in: Irene Dingel/Christiane Tietz [Hrsg.]: Die politische Aufgabe von Religion. Perspektiven der drei monotheistischen Religionen, Göttingen 2011 [VIEG 87], S. 345-362, hier S. 354-360), thematisieren die Frage nach der Rolle der Zwei-Reiche-Lehre aber nicht.
114. Vgl. Planer-Friedrich (wie Anm. 13), S. 246-250; ders. 1993 (wie Anm. 14), S. 123f.; Kandler (wie Anm. 5), S. 97-99; Albrecht-Birkner (wie Anm. 106), S. 75f. Zudem Rosemarie Müller-Streisand: Zum Luther-Jubiläum, in: Weißenseer Blätter [1], 1982, H. 2, S. 3-14 u. H. 3, S. 21-34; im Kontext der Interpretation der Barmer Theologischen Erklärung *dies.*: Was bedeutet »Barmen heute«?, in: Standpunkt 2, 1974, S. 129-133; zu diesem Argumentationsmuster auch bei Hanfried Müller s. Anm. 54. Eine ausführliche Analyse der Zwei-Reiche-Lehre lieferte den DDR-Theologen 1978 der slowakische Lutheraner Igor Kišš, in der er die These aufstellte, dass die »Idee einer klerikalen Theologie [...] überwunden und die Zukunft der modernen wissenschaftlich-technischen säkularen und sozialistischen Gesellschaftsordnung [...] auch die Zukunft der Zwei-Reiche-Lehre in der christlichen Theologie, vor allem in der theologischen Ethik« sei (Igor Kišš: Fünf Formen der Zwei-Reiche-Lehre Luthers, in: ZdZ 32, 1978, S. 1-16, hier S. 16).
115. Vgl. Roy (wie Anm. 15), S. 177-251; Peter Maser: »Mit Luther alles in Butter?« Das Lutherjahr 1983 im Spiegel ausgewählter Akten, hrsg. vom Berliner Institut für Vergleichende Staat-Kirche-Forschung unter Mitarb. von Johannes Gruhn, Berlin 2013.

Vor diesem Hintergrund erklärt es sich, dass der SED-Staat fortan zur Einforderung der von ihm gewünschten Lesart der Formel »Kirche im Sozialismus« selbst bevorzugt mit einer dualistisch verstandenen Zwei-Reiche-Lehre argumentierte. Ein Insistieren auf einer systemkonformen Lesart, für die einzelne Theologen weiterhin die Argumente lieferten, spielte insbesondere in der Phase der vom Staat befürchteten Erosion der Formel »Kirche im Sozialismus« am Ende der 1980er Jahre noch einmal eine erhebliche Rolle. Dem Vorwurf, die Kirche »entwickele sich immer mehr zu einer Oppositionspartei«, entsprach der Vorwurf der Verletzung des »Prinzip[s] der Trennung von Kirche und Staat«. <sup>116</sup>

Dem gegenüber standen auf kirchlicher Seite nicht nur Stimmen, die wie Günter Jacob die staatsfreundliche Version von Zwei-Reiche-Lehre aus der Perspektive des Modells der Königsherrschaft Christi kritisierten, <sup>117</sup> sondern erneut auch Theologen, die mit der Zwei-Reiche-Lehre für eine kritische Haltung gegenüber dem SED-Staat votierten (z.B. Gottfried Noth, Werner Krusche, Johannes Hempel, Reinhard Steinlein, Karl-Hermann Kandler). <sup>118</sup> Die im Auftrag des Theologischen Studienausschusses des Nationalkomitees des LWBDDR von 1975 bis 1977 durchgeführte Ekklesiologiestudie verfolgte ebenfalls das Anliegen, einer Instrumentalisierung der Zwei-Reiche-Lehre durch den SED-Staat entgegenzuwirken. <sup>119</sup> Insgesamt setzte sich als theo-

116. Martin Ziegler: Spitzengespräche. Zur Gesprächsstrategie des Bundes der Ev. Kirchen in der DDR 1978-1989, in: MEAKiZ 19, 2001, S. 31-65, hier S. 49 (betr. Gespräch vom 19.2.1988). Vgl. u.a. auch [ZK-Arbeitsgruppe Kirchenfragen, etwa 22.9.1987]: Redemanuskript, abgedruckt in: Anke *Silomon* u. Mitw. von Ulrich *Bayer*: Synode und SED-Staat. Die Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR in Görlitz vom 18. bis 22. September 1987. Mit e. Einführung in das Forschungsprojekt »Kirche und Staat in der DDR« von Joachim Mehlhausen, Göttingen 1997 (AKiZ B 24), S. 331-335, hier S. 334f.; [Redaktion]: Luther und das »neue Denken«, in: Weißenseer Blätter [7], 1988, S. 31-34; Anlaß zu Rückblick und Ausblick [Interview mit Landesbischof Dr. Werner Leich], in: Die Kirche. Evangelische Wochenzeitung, Berlin, 28.2.1988, [S. 1]. Die Dissertation von Norbert *Müller*: Evangelium und politische Existenz. Die lutherische Zweireichelehre und die Forderungen der Gegenwart, Berlin 1983, ließ sich in ihren ambivalenten Aussagen durchaus systemkonform lesen (vgl. hierzu Kandler [wie Anm. 5], S. 83-87). Maser hat gezeigt, dass der restriktive, mit der Trennung von Staat und Kirche argumentierende Kurs ab der Mitte der 80er Jahre eine dezidierte Kurskorrektur des SED-Staates gegenüber dem maßgeblich von Erich Honecker betriebenen »Lutherkurs« von 1983 bedeutete (vgl. Maser [wie Anm. 115], v.a. S. 415-419).

117. Vgl. Jacob (wie Anm. 11).

118. Vgl. Albrecht-Birkner (wie Anm. 106), S. 75; Karl-Hermann *Kandler*: Glaubensfreiheit und Glaubensgehorsam – Hören und Gehorchen. Referat auf der Tagung der General-synode der VELKDDR, Dresden, 03.06.1988, in: epd-Dok 32, 1988, S. 61-64, v.a. S. 63f.

119. Vgl. Kandler (wie Anm. 5), S. 99-102; *ders.*: Die Verantwortung des Christen für die Welt. Zum Pastorkolleg der VELK über die Zwei-Reiche-Lehre, in: ZdZ 32, 1978, S.

gischer Kurs der protestantischen Kirchen in der DDR ab der zweiten Hälfte der 70er Jahre der Trend durch, Zwei-Reiche-Lehre und Königsherrschaft Christi nicht als Gegensätze, sondern als einander ergänzende Denkmodelle zu verstehen. Dies bezog sich insbesondere auf die von den Modellen jeweils korrigierend einbringbaren systemkritischen Potentiale.<sup>120</sup> Zweifellos ist diese theologische Entscheidung auch als eine Reaktion zu verstehen auf die aus den Erfahrungen v.a. der 60er Jahre resultierende Einsicht, dass sich die protestantischen Landeskirchen konfessionell bedingte ernsthafte Lehrdifferenzen politisch nicht leisten konnten, wenn sie dem ideologischen Druck wenigstens ansatzweise widerstehen wollten. Der Anstoß aus Leuenberg hat diese Tendenz befördert.

## 5. Abschließende Überlegungen

Es kann festgehalten werden, dass mit der Denkfigur der Zwei-Reiche-Lehre in der DDR sowohl systemkritische als auch dezidiert systemkonforme Positionen begründet wurden, wobei der ›Thüringer Weg‹ für letzteres das bedeutendste Beispiel darstellt. Zur Begründung systemkonformen Agierens eignete sich die Formel immer dann, wenn dem SED-Staat von kirchlicher Seite die vermeintliche Säkularität der als totaler Staat agierenden marxistisch-leninistischen Partei tatsächlich ›abgekauft‹ und der damit verbundenen Marginalisierung der Kirchen zugestimmt wurde. Dabei spielte der Rekurs auf und die Übertragung von Bonhoeffers Postulat einer säkularen Welt als ›mündig‹ auf Staat und Gesellschaft der DDR eine große Rolle. Dieser Begründungszusammenhang begegnet aber ebenso bei zu Systemkonformität neigenden Theologen, die eher das Modell der Königsherrschaft Christi verfolgten und unter dem Motto »Kirche im Sozialismus« teils den Kurs des

22-26.

120. Vgl. Falcke (wie Anm. 13); Kirchengemeinschaft 1980 (wie Anm. 4); Gottfried Forck: Die Aktualität der Zwei-Reiche-Lehre, in: Joachim Rogge/Gottfried Schille (Hrsg.): Themen Luthers als Fragen der Kirche heute. Beiträge zur gegenwärtigen Lutherforschung, Berlin 1982, S. 63-75; ders.: Die Verwerfungsformel der zweiten These von Barmen und die Lutherische Lehre vom regnum Christi und regnum mundi, in: Barmen 1934-1984. Beiträge zur Diskussion um die Theologische Erklärung von Barmen, hrsg. im Auftr. d. Bundes d. Ev. Kirchen in der DDR von Rudolf Schulze, Berlin (Ost) 1983, S. 31-39; Zeddies (wie Anm. 3); Kandler (wie Anm. 5), S. 89-91, 102-104; Mau (wie Anm. 82), S. 137-139; Michael Beintker: Der theologische Ertrag und die bleibende Bedeutung der Lehrgespräche im Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR, in: Kirchengemeinschaft 2006 (wie Anm. 4), S. 9-28, hier S. 20-23; Falcke (wie Anm. 14), S. 31.

Kirchenbundes ab den 70er Jahren prägten. Alle verband die dezidierte Berufung auf Barmen – erstere mehr auf Barmen 5, letztere auf Barmen 2.

Seit den 60er Jahren versuchte der SED-Staat, die Kirche mithilfe ihrer eigenen theologischen Denkfiguren auf einer systemkonformen Haltung zu behaften. Hierzu gehörte, theoretisch fundiert durch die unmittelbar staatsnahen Theologen der Berliner Humboldt-Universität, ebenfalls die dezidierte Berufung auf Bonhoeffer und Barmen. Einer relativ kurzen Phase in der Mitte der 60er Jahre, in der man dabei gezielt auf Barth setzte, wozu dieser explizit Anlass gegeben hatte, folgte eine zunehmende Fokussierung auf Luther und auch auf die Zwei-Reiche-Lehre. Dabei spielte eine entscheidende Rolle, dass sich im kirchenpolitischen Tagesgeschäft der ›Thüringer Weg‹ als der am zuverlässigsten systemkonforme erwiesen hatte. Theologen, die sich der Marginalisierung der Kirchen im omnipotenten Staat zu widersetzen versuchten, wurde unter diesen Prämissen stets eine unsachgemäße Einmischung in den Bereich des Politischen vorgeworfen und dabei unterstellt, im Auftrag des westlichen Klassenfeindes zu agieren.

Aufgrund des Befundes, dass es in der DDR keinen eindeutigen Zusammenhang zwischen der Favorisierung des Denkmodells der Zwei-Reiche-Lehre oder der Königsherrschaft Christi und einer systemkritischen oder systemkonformen Position gab, haben Detlef Pollack und Hagen Findeis grundlegende Zweifel an der »Möglichkeit, kirchliches Handeln theologisch zu steuern und theologisch begründet zu kirchenpraktisch und kirchenpolitisch eindeutigen Aussagen zu kommen«, erhoben.<sup>121</sup> Solche Zweifel sind zu diskutieren. Dabei ist es allerdings noch einmal ein Unterschied, ob man (wie Pollack) behaupten will, theologische Positionen seien für politisch-ethische Entscheidungen letztlich beliebig oder irrelevant, oder ob man erwägt, dass theologische Positionierungen politischen Optionen letztlich immer nachgeordnet werden. Dann ginge es gerade bei den Diskussionen um Königsherrschaft Christi und Zwei-Reiche-Lehre auch in der DDR weitgehend um politische Auseinandersetzungen in theologischen Denkfiguren.<sup>122</sup>

Problematisch wäre es, wollte man, wie Hans-Hermann Kandler das unternommen hat,<sup>123</sup> unter Synonymisierung von »Zwei-Reiche-Lehre« und »Luthertum« den historisch ohnehin nicht zutreffenden Beweis führen wol-

121. Detlef Pollack: Kirchliche Eigenständigkeit in Staat und Gesellschaft der DDR, in: Claudia Lepp/Kurt Nowak (Hrsg.): Evangelische Kirche im geteilten Deutschland (1945-1989/90), Göttingen 2001, S. 178-205, hier 189.

122. Vgl. hierzu schon Hans-Walter Schütte: Zwei-Reiche-Lehre und Königsherrschaft Christi, in: Anselm Hertz [u.a.] (Hrsg.): Handbuch der christlichen Ethik, Bd. 1, Freiburg/Gütersloh 1978, S. 339-353.

123. Kandler (wie Anm. 5).

len, dass *die* Zwei-Reiche-Lehre und somit *das* Luthertum in der DDR politisch im Grunde immer auf der ›richtigen‹ Seite gestanden hätte.<sup>124</sup> Hier wäre dann von einer unsachgemäßen Instrumentalisierung einer wesentlich komplexeren Geschichte für gegenwärtige konfessionelle Interessen zu reden, für die sich die Rede vom »Irrgarten der Zwei-Reiche-Lehre«<sup>125</sup> erneut aufdrängen würde.

124. Dasselbe gilt freilich von der Gegenposition, dass Karl Barth und somit die reformierte Konfession stets ›auf der richtigen Seite‹ gestanden hätte (vgl. zuletzt Wolf Krötke: Die Religion wollte partout nicht absterben. Dem Theologen Karl Barth [1886-1968] ist der Vorwurf gemacht worden, sich in den Dienst des Kommunismus gestellt zu haben. Eine Korrektur, in: ders., Karl Barth und der »Kommunismus« [wie Anm. 65], S. 9-20). Während es Krötke um den Nachweis geht, dass es die »Wurzeln von Barths Engagement für eine Welt der Gerechtigkeit und des Friedens« gewesen seien, »die auch und gerade in der DDR Blüten von weltgeschichtlicher Bedeutung [gemeint ist die friedliche Revolution von 1989, d. Vf.in] sprießen ließen« (S. 8), hat Eberhard Jüngel bereits in den frühen 90er Jahren behauptet, Barth habe in der DDR »keinen Einfluß« gehabt (Jüngel [wie Anm. 92], S. 37).
125. Vgl. Johannes Heckel: Im Irrgarten der Zwei-Reiche-Lehre. Zwei Abhandlungen zum Reichs- und Kirchenbegriff Martin Luthers, München 1956.